

Aus der angestellten Untersuchung und Erörterung der vorgelegten Frage ergibt sich die kurze Antwort: Im Allgemeinen dürfen Priester ohne Erlaubniss ihres Diöcesan-Bischofes in einen von der Kirche anerkannten Orden, nicht aber in eine ordensähnliche religiöse Congregation treten. Zum Eintritt in letztere bedürfen sie der Erlaubniss ihres Bischofes, die ihnen jedoch ohne dringende Gründe nicht verweigert werden soll.

## Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums

nach der Regel des hl. Benedict.

Von Dr. P. Pius Schmieder, Benedictiner des Stiftes U. L. Frau zu Lambach.

(Fortsetzung zu Heft III, S. 373—406.)

### Zweites Hauptstück (994—1073).

Ausbreitung und Stärkung des Mönchthums. — Es reinigt und stützt die römische Kirche.

Zuerst tritt des hl. Odilo († 1049) Persönlichkeit und Wirken in den Vordergrund; die Treuga Dei schuldet ihm ihre Verbreitung, das Armenseelenfest die Einführung. Hugo von Farfa († 1039), Alferius von Cava († 1050), Richard von Verdun († 1046), Wilhelm von Dijon, der Stifter von Fructuaria, dessen Observanz neben der von Cluny von so grossem Ansehen war und so weite Verbreitung erfuhr († 1031), bilden einen reichen Kreis reformeifriger Aebte, welche ohne slavisch an das Vorbild von Cluny sich zu halten, doch in dessen Geist für Concentrirung des Mönchthums und für reiche Entfaltung des klösterlich-liturgischen Elementes wirken, dabei aber zugleich für die sittliche Freiheit des Mönchthums und der Kirche eintreten.<sup>28)</sup> Solche Reformcentren werden jetzt auch Marmoutier und St. Victor in Marseille in ihrer Erneuerung, das neugegründete Chaise-Dieu, welche sämmtlich im Vereine mit Cluny consolidirend auf das Mönchthum in Spanien einwirken und Molesme verspricht durch den hl. Robert reiche Frucht. Bec vermittelt die bisher reich gepflegten Studien Italiens durch Lanfranc († 1089) und später durch den hl. Anselm († 1109) Frankreich und England und erneuert neben Cluny in letzterem das Mönchthum, das nahezu ganz ein Opfer des Feudalinteresses geworden war. Neben dem strengpäpstlichen St. Bonifatius-Kloster in Rom ist es nun vor allem das erneuerte Casino, welches unter dem Abte Desiderius, den Papst Nicolaus II. 1059 für einen Grosstheil Italiens zum apostolischen Klostervisitator bestellte, zum Vorbild und Haupt des Mönchthums des Westens sich neuerdings erhebt,

und eine Pflanzschule von Cardinälen und Bischöfen, Heiligen und Gelehrten wird. Dabei befruchteten die Pilgerfahrten ins Morgenland und die Mönche daselbst die Ideen des Anachoretenlebens aufs neue. Camaldoli, Fontavellana, Vallumbrosa sind gleichsam nur Namen für den gemeinsamen Geist, der die Einsamkeit, körperlich strenge Züchtigung, ein stetes Gebetsleben in seit langem im Westen fast ungekanntem Eifer, dem geregelten Familiengeiste der hl. Regel an die Seite setzt, ja vorzuziehen scheint — ausserordentliche Mittel zur Zeit ausserordentlicher Schäden in der Kirche, die man zu sühnen ersehnt, stets zum Kampfe für die Freiheit der Kirche selbst mit dem Opfer des Lebens bereit, nicht ohne Gefahr und Widerspruch, aber auch nicht ohne Wirkung und Segen. In Deutschland vollzieht sich die Erneuerung durch Kaiser Heinrich II. († 1024), den erst die Nachwelt den Heiligen genannt hat. Mit schwerer Hand hatte er die Klosterreformen durchgeführt. Des hl. Gotthards († 1038) mildes Bild und die für Cultur des Bodens nicht minder als für die der Seelen bedeutende Gestalt des sel. Gunthers († 1045), seines treuen Schülers, ergänzen Heinrichs Wirken. Ein gewisser Gegensatz in den Reichsklöstern gegen die Gesinnungsgenossen der Reformen Poppo von Stavelot († um 1049), Immo und Siegfried von Gorze dauert fort (»Popponisci schismatici«). Für Süddeutschland bilden Einsiedeln und St. Emmeram in Regensburg nahezu Mittelglieder zwischen den bestehenden Klosterobservanzen älterer Richtung wie: »Ordo Fuldensis, Amorbacensis,« wie man diese Klostergebräuche bezeichnete und denen der Neustiftungen Sieberg, Salfelt, Grafenschaft, welche nach dem Zeugnis Lamberts von Hersfeld nicht allein bei den Laien so grossen Eindruck hervorriefen. Ein gar ehrwürdiger, liebevoller Missionär aus der Schule des hl. Adalbert von Prag ist der herrliche Bischof Bruno-Bonifatius († 1009). In Böhmen tritt gegensätzlich gegen die römisch-deutsche Mission zeitweilig griechisch-slavisches Mönchthum auf. Ungarn dagegen breitet seine Hände mit reicher Gabe den römischen Mönchen entgegen. Das Papstthum selbst breitet seine schützende Hand über die Mönche aus. So Silvester II., der vormalige Gerbert von Rheims, der alsbald in den Reformklöstern die Stütze des hl. Stuhles erkennt, der hl. Leo IX., der eifrigste Mönch dem Herzen nach, der Mönch Friedrich von Lothringen, Abt von Casino, als Stephan IX. Neben dem gefeierten, für Orthodoxie so begeisterten Cardinal Humbert von Silva Candida († 1063) ist der gemeinsame Freund von Cluny und Casino, der hl. Petrus Damiani, der mächtigste Förderer der freiwilligen körperlichen Kasteiung, wie selbe jetzt zur allgemeinen klösterlichen Uebung wird, und des Dienstes der Gottesmutter (Officium B. Mariae V. parvum),

voll Busseifer und Demuth, zugleich aber auch voll heisser Sehnsucht nach Erneuerung der Kirche und nach dem Wort Alexander's II. »das Auge und die unverrückbare Stütze des hl. Stuhles« († 1073) zu nennen. Ihm zur Seite steht, durch Milde und Gerechtigkeit gleich ausgezeichnet, der grösste der hh. Aebte von Cluny, Hugo (1049 † 1109), ein Mann der lautersten Reinheit, »in Freundschaft und Liebe« den Fürsten der Welt verbunden und deren Zuflucht, voll gebührender Liebe gegen den hl. Stuhl, dessen weiser Rathgeber er ist, voll Eifer für den hl. Ordensstand, den er pflanzte und schützte, erfüllt mit zartestem Mitleid gegen die Armen, den ärmsten, selbst den Sünderinnen hingebend dienend.<sup>29)</sup> Es kennzeichnet aber die ganze Schwierigkeit der Zeit, wenn nicht allein der hl. Abt Odilo von Cluny, sondern selbst Hugo gezwungen war, die Anerkennung der päpstlichen Exemption für ihre Abtei sich zu erringen, zuletzt durch den Urtheilsspruch des hl. Petrus Damiani, als päpstlichen Legaten. Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts war überhaupt das Verhältnis der Klöster zu dem Episcopat durch die Forderung der *professio subjectionis* von den Aebten nahezu fortwährend getrübt, bis diese schliesslich von den exemten Aebten dem Papste, von den übrigen den Bischöfen geleistet werden musste.

So entfaltet sich das Mönchthum zunächst durch Erneuerung zahlreicher seit Jahrhunderten *laisirter* Klöster, deren Inhaber bisher Grafen, Bischöfe, Cleriker durch Kauf und Verkauf geworden waren, die nun, um dem Verbrechen der Simonie zu entgehen, dieselben den Mönchen, insbesondere an bedeutende Reformklöster, zeitweilig zur Reform oder auf immer übergaben. Dazu kamen immerhin ungezählte Neustiftungen, auch von Nonnenklöstern; letztere waren freilich oft nur Familienstiftungen. Weiter wuchsen in diesem und dem nächsten Jahrhunderte zahllose Priorate und Pfründen jeglicher Art in den entlegensten Orten zu, die den Musterklöstern theils durch Schenkung, theils durch Stiftung zu eigen wurden. Insbesondere sind die Abteien und späteren Congregationen Frankreichs durch solche Gründungen in Spanien, England, Deutschland, Italien überaus einflussreich.

Durch den engeren Anschluss der Klöster untereinander und an die Musterklöster, erfuhr die Observanz der letzteren (*Ordo-Sammlung*, oder Inbegriff der Klostergebräuche) eine bedeutende Ausbreitung, aber auch örtlich bedingte Mannigfaltigkeit. Diese Verschiedenheit der klösterlichen Observanzen förderte aber zugleich die Scheidung des bisher einheitlichen Mönchthums in Congregationen und Ordenszweige. Nicht nur unterschieden sich die älteren Observanzen von den mit Cluny verbundenen Reformobservanzen, sondern es trat auch das Eremitenleben, in bisher unbekannter Ausbreitung und doch geeint, dem

klösterlichen Leben zur Seite. Eine eigentliche Scheidung innerhalb des Mönchthums gab es noch nicht, daher auch der oft bunte Wechsel der Observanz von Seite hervorragender Mönche und Eremiten. Als Bezeichnungen der Reformobservanz von Cluny (*Ordo Cluniacensis*) scheinen bereits auf: *Ordo Farfensis*, *Fructuariensis*, *Maioris monasterii* (Tours), *Floriacensis*, *Massiliensis*, *Sigebergensis*, *Gorziensis*. Sie haben als gemeinsames Kennzeichen der Professablegung die *benedictio monachalis* beigefügt. Die hohe Bedeutung der *Professio tacita* wird dabei jedoch von den hh. Lehrern Petrus Damiani und Anselm, wie auch von Lanfranc nachdrücklichst vertheidigt.<sup>30)</sup> Auch werden in der neuen Observanz die Aemter des Praepositus und Decanus nachgerade durch Prioren ersetzt. Nur das Canonicatsleben, besonders seitdem es sich überall erneuert, scheidet sich schärfer vom Mönchthum, und bei Clerikern und Canonikern stösst die seelsorgliche Thätigkeit der Mönche (Predigt, Beicht hören) schon auf Widerspruch, umso mehr, je mehr sich das Pfarrsystem ausbildet.

Genug heilige und starkmüthige Aebte, Mönche und Eremiten erweisen sich bereits als Träger eines streng kirchlichen Bewusstseins und werden mit Naturnothwendigkeit die Mittelpunkte der kirchlich gesinnten Kreise gegen unheilige Bischöfe und vergewaltigende Fürsten.

Sehr irrig ist es, wenn man behauptet, die Mönchsreform hätte Wissenschaft, Erziehung und Unterricht geschädigt. Betheiligten sich auch zum Theil Laien und Cleriker am Geschäfte des Unterrichtes und der Erziehung, so kann man gleichwohl ohne Uebertreibung die ersten Dreiviertel dieses Jahrhunderts als eine neue Blüthezeit der Mönchswissenschaft bezeichnen, welcher dann alsbald mit Ivo von Chartres die wissenschaftliche Thätigkeit des erneuerten Canonikatsleben zur Seite tritt. War man auch gegen den Classicismus aus ascetischen Gründen etwas misstrauischer geworden und hatte man die Aufnahme von Oblaten und den Jugendunterricht etwas beschränkt, so fehlte es meist in den Klöstern, selbst den Nonnenklöstern, nicht an Pflege des Unterrichtes, während freier höherer Unterricht nicht selten auch an Weltcleriker ertheilt wurde. Neben den grammatikalischen und jetzt wieder schärfer hervortretenden dialectischen Studien wird Schrifterklärung, kirchliches Recht, geschichtliche Aufzeichnung, Astronomie, Chronologie, selbst Arzneikunde eifrigst gepflegt. Anfertigung von Handschriften trägt zur Anlage reicher Bibliothekschätze nicht wenig bei. Wohl zeigen sich bereits Züge der mystischen Richtung der Reform. Die Liturgie erschwingt sich durch Hymnendichtung und reiche Melodisierung zu bisher kaum bekannter Höhe, und die Erleichterung der musikalischen Methode, insbesondere durch Guido von Arezzo († 1050),

macht sie mehr und mehr zum Gemeingut und fördert die Gleichförmigkeit. Dieser reichen Entwicklung des Kirchengesanges entspricht auch die Entfaltung der Künste. Die Baukunst, Bildhauerei, Schönschreibekunst, Metallarbeit (Niello) u. s. f. finden sich allüberall wie z. B. in Casino, Fleury, S. Benignus zu Dijon, Gembloux, Prüm, Michelsberg u. a. hoch entwickelt, wobei es nirgends an Mönchskünstlern fehlt. Ja die Klosterchronik wird nicht selten zur Kunstchronik. So reinigt und stützt das sich erneuernde Mönchthum nicht allein die römische Kirche, sondern ziert und schmückt auch die Gottesbraut. Doch schon tritt die Helden- und Heiligengestalt Gregor VII. in den Vordergrund.

### Drittes Hauptstück (1073—1119).

Zeit des Kampfes. — Die Benedictinerpäpste im Kampfe für Reinheit und Freiheit der Kirche.<sup>31)</sup>

Die Namen Gregor VII., des hl. Victor III., vordem Abtes Desiderius von Casino, der als Reformator und Erneuerer von Monte-Casino nicht weniger bedeutungsvoll für die Geschichte des Mönchthums ist, des hl. Urban II., des Papstes der Kreuzzüge, des hl. Gelasius II., dessen kurzes Pontificat durch unsägliche Leiden so glorreich bezeichnet ist,<sup>32)</sup> Paschalis II. und ihm zur Seite voll strengem Eifer der des hl. Bruno von Segni — gehören sämmtlich nebst denen ungezählter anderer Kirchenfürsten und Heiligen, deren Pflanzstätte neben den Eremiten- einöden vor allem der hl. Berg Casino war, dem Mönchthum nach St. Benedicts Regel an. Auch Camaldoli schreibt bereits 1080 sein Gesetzbuch nieder, und im gleichen Geiste wirken Vallumbrosa und Fontavellana. Zu gleicher Zeit wird Sicilien dem Christenthum und dem Mönchthum zugleich wieder gewonnen und im hl. Lande hatten die Kreuzzüge das abendländische Mönchthum heimisch gemacht. Uebrigens bleibt Cluny die feste Burg der kirchlichen Treue und klösterlichen Observanz und hat im hl. Abt Hugo († 1109) den Höhepunkt seines Einflusses für Kirche und Staat erreicht. Zu den bewährten Reformklöstern Frankreichs gesellten sich Sauve maieur, Tiron und das in späterer Zeit so bedeutsame Chezal-Benoit; zu gleicher Zeit aber ersteht ein reicher Kranz von Stiftungen in der Normandie und Frankreich, welche unter schärfster Betonung der Armuth, der Handarbeit, des gegenseitigen innigeren Anschlusses und der entschiedenen Bekämpfung der Simonie und der Verletzung der standesgemässen Keuschheit dem Geiste Ausdruck verleihen, der zunächst in der Stiftung und Entfaltung von Citeaux die reichsten Früchte für die Kirche und das Mönchthum in den nächsten Jahrhunderten getragen hat — ich meine Savigny, Caduin, Cales. Für die Frauenwelt schlagen

neben July, der Stiftung von Molesme, und den Frauenklöstern der Hirsauer-Ordnung, Fontevrault und S. Sulpiz in Rennes nahezu neue Wege ein, die in der Tiefe der Wälder lautes Zeugniß für eine tief religiös bewegte Zeit ablegen. Spanien war nahezu ein Eigen des fränkischen Mönchthums geworden, dem es auch damals die Einführung der römischen Liturgie schuldete. In Deutschland sind es St. Blasien im Schwarzwald, Allerheiligen bei Schaffhausen und Hirsau, welche vom Geiste der Reform durchdrungen, Lichtpunkte und Herde des erneuerten Mönchthums für die weitesten Kreise Süd-, Mittel- und selbst Norddeutschlands werden. Nirgends drängen sich auch Adel und Freie so zahlreich zu den Klosterthoren und die sprichwörtlich gewordene »religio quadrata« ist das treueste Zeugniß für die Einwirkung einer regeltreuen Klostersgemeinde auf das Volk und dessen Anschluss an dieselbe.<sup>33)</sup> Kein Wunder, dass den Kirchenfeinden und ihren Gesinnungsgenossen in den kaiserlichen Klöstern die Mönche des Schwarzwaldes mehr als unsympathisch waren. In gleichem Geiste wirkte das Mönchthum in Lothringen, nicht selten Jahre lang durch kirchlich untreue Bischöfe hart bedrängt. Auch Afflighem wird ein neuer Lichtherd strenger Zucht und erbarmungsvoller Nächstenliebe. Der Kampf zwischen Sacerdotium und Imperium, der in den weiten Gauen Deutschlands auf- und niederwogte, war eine harte Prüfung der kirchlichen Treue der Reformklöster.<sup>34)</sup> Ein Held in diesem Kampfe, ein inniger Förderer der Klosterreform aus der Schule von Gorze war der hl. Bischof Adalbero von Würzburg, der die Stiftung seines Vaters zu Lambach den Mönchen aus Schwarzach in Franken übergab, von wo aus 21. März 1089 die ersten Mönche unter Führung Sigibolds in das bisher weltliche Canonikatstift zu Melk übersiedelten. Er vollendete, nachdem er sich noch an der Gründung von Zwiefalten betheiligte, 6. Oct. 1090 in seiner Lieblingsstiftung. Merkwürdig sind auch die Schotten-Niederlassungen in dieser Zeit; hervorzuheben ist das Wirken des hl. Missionärs und Bischofes Otto von Bamberg († 1139) für Ausbreitung der Reformen von Hirsau und bald auch von Citeaux. Englands Observanz schildern uns die Statuten des Erzbischofes Lanfrances von Canterbury († 1089), zugleich muss aber der hl. Anselm, dieser beredete Zeuge für den tiefen, edlen Mönchsgeist, gleichfalls für die Freiheit der Kirche und des Mönchthums, das die Normannen, mit der einen Hand reich beschenken, mit der andern stets zu fesseln bereit waren, nicht weniger so hart streiten und so schwer dulden. Ebenso war die Stellung der Normannen in ihrer neuen Heimath — Unteritalien — bald das Mönchthum fördernd bald bedrängend. Jedoch fanden die klösterlichen Gründungen des Morgenlandes auf diesem Boden nachhaltigst

Schutz und Förderung. Gerade aber die Fahrten ins hl. Land, wie selbe schon vor den Kreuzzügen in Uebung waren, welche die Geister so mächtig zur Busse und Himmelssehnsucht entflamnten, so dass uns überall Bussprediger begegnen, fanden in dem Verlangen nach grösserer klösterlicher Einsamkeit ihr Gegenstück. So hatte der hl. Stephan von Tigerno nach der strengen Weise der Mönche Calabriens, unter Beobachtung der Mönchsregel, die Einsiedelei zu Muret geordnet und nach seinem Tode seine Brüder dieses Leben zu Grammont und anderwärts fortgesetzt und durch Ueberlassung der äusseren Verwaltung an die Conversen sich den Geist des Friedens in der Einsamkeit zu sichern geglaubt. Ebenso steht die Stiftung der grossen Karthause bei Grenoble durch den hl. Bruno mit dem reformeifrigsten Abte Seguin von Chaise Dieu († c. 1094) in innigster Beziehung. Nicht nur vertraute ihm der hl. Bruno, als er nach Italien gieng, seine auf der Mönchsregel gegründete Erstlingsstiftung an, sondern Seguin gab mit reicher Spende dieselbe wieder an die Söhne des hl. Bruno zurück, so dass er als deren zweiter Stifter gelten kann. Doch mag das erneuerte Mönchthum die Einsamkeit aufsuchen, oder in Kirchenversammlungen das Wort führen, oder flüchtig die Reformideen verbreiten, es will nur eins: Reinheit und Freiheit der Kirche, und schon winkt der Sieg. Zugleich wird auch das Mönchthum in neue Bahnen gelenkt.

### Dritte Periode (1119—1417).

Centralisation innerhalb des Mönchthums.

#### Erstes Hauptstück (1121—1215).

Freiwillige Centralisation in der Reform von Citeaux und nach deren Beispiel.

Endlich kam der Kampf zwischen Kirche und Staat zeitweilig zum Stillstande. Das kalixtinische Concordat gab auch dem Mönchthum wieder eine Friedensfrist. Bereits war auch die nebst Casino und Cluny bedeutendste Reformstiftung Citeaux auf Grund der buchstäblichen Beobachtung der hl. Regel ans Licht getreten und der ehemalige Benedictinermönch, der hl. Stephan Harding, Abt von Citeaux, fügte jetzt durch das Grundgesetz der »carta caritatis« ein neues constitutives Moment in die Entwicklung des Mönchthumes ein, eine ebenso einfach natürliche, wie moralisch kräftige Gliederung, die durch Jahrhunderte ihre Wirksamkeit erprobte, zugleich ein eindringliches Wahrzeichen für den Stammorden. Der Abt von Citeaux leitet unter dem Beirathe der vier Väteräbte des Ordens und unter ihrer und des Jahres-Capitels Oberaufsicht den ganzen Orden; zugleich stehen die von einem Kloster ausgegangenen Stiftungen unter dessen

Aufsicht und Visitation. Den Bischöfen gegenüber verlangte man bei der Stiftung die volle Anerkennung der dieser Organisation entsprechenden Ordensgerechtsame, wozu später ohnehin die päpstliche Exemption für den ganzen Orden kam. Auch das Mittelglied, das Kloster und Welt besonders seit dem 11. Jahrhunderte verband, mochte man es Conversen im neuen Sinne, Bärtlinge, Illiterati oder wie immer benennen, wurde nun förmlich als bleibendes, tief in das Culturleben der nächsten Jahrhunderte einschneidendes Institut dem Mönchthum und zwar in Männer- wie in Frauenklöstern durch eine bestimmte Regel eingegliedert, ohne dass jedoch desshalb die Mönche, welche Cleriker waren, auf die Handarbeit verzichtet hätten. So hatte der hl. Abt Stephan Harding die Keime im Mönchthum, die seit Jahrhunderten meist nur schwache Ansätze aufwiesen, systematisch verwerthet, und dadurch einer in sich abgeschlossenen lebenskräftigen Genossenschaft das Dasein gegeben. Ueberdies hatte die Reform von Cîteaux durch einen der grössten Mönche aller Zeiten, nach den grossen Päpsten Gregor I. und Gregor VII., den hl. Abt und Kirchenlehrer Bernhard († 1153) ein Ansehen und Uebergewicht gewonnen, dass die ehrwürdigen Abteien St. Denys mit ihrem frommen und herrlichen Abte Suger († 1152), ja selbst Cluny mit dem ehrwürdigen Freunde des hl. Bernard, Petrus Venerabilis († 1156) nahezu in den Schatten gestellt schienen. Nicht allein einzelne Aebte und Mönche, sondern ganze Klostergemeinden und Congregationen, welche z. B. bereits selbst in England Klöster gegründet hatten, nahmen die Reform von Cîteaux an, oder wurden ihr unterworfen. Wohl sind alle grossen, herrlich blühenden Abteien Frankreichs eins in der Treue gegen den apostolischen Stuhl. Doch machen sich mancherlei Schwierigkeiten zwischen den Reformmönchen von Cîteaux und den Benedictinern, insbesondere den Cluniacensern, geltend und es war wohl das Uebermass des Eifers und die Bitterkeit der Beschämung, welche zu Uebertreibungen und Verbitterungen, wahrlich gegen den Geist der gemeinsamen Regel, hin und wieder reizte. Daneben sind es aber nicht selten dieselben Aebte, welche zuerst misstimmt, den Uebertritt ihrer Mönche zur Reform beklagen, dann aber alsbald selbst das schwarze Mönchskleid mit dem weissen vertauschen.

Noch zu Lebzeiten des hl. Bernard, und wohl auf seine Einwirkung hin, einigen sich die Benedictiner-Aebte der Kirchenprovinz Rheims freiwillig behufs der Erneuerung der Ordenszucht »in heiliger Liebe« zu einem Capitel. Aehnliche Versuche sind uns von Thüringen und Sachsen bezeugt. Wie in einem Zauberfluge verbreitet sich die Reform von Cîteaux über ganz Europa, das binnen der Jahre 1119—1215

557 solcher Abteien bedecken. Als bald beginnen auch Nonnenklöster diese Reform zu befolgen. So Tart und s. Maria de las Huegaas, welche für ihre abhängigen Klöster sogar Capitel abhielten. Geschichtliche Aufzeichnungen für Ascese, Mystik, zugleich aber für Localgeschichte, Genealogie der Edelgeschlechter, vor allem aber für Culturgeschichte die reichsten und ersten Quellen, werden im Reformorden von Citeaux zuerst allgemein eingeführt, ja sogar zur Pflicht gemacht. So wird dieses Jahrhundert das goldene Zeitalter Citeaux. Besonders in Spanien gewann neben den übrigen Hauptklöstern Frankreichs und Sahagun, dem zweiten Cluny, der Name von Citeaux durch von ihm geleiteten Ritterorden eine hohe Bedeutung, und Irland und der skandinavische Norden verdanken ihm ein neuerblühendes Mönchthum. Ueberall nahm dasselbe neuen Aufschwung durch heiligen Wetteifer. Die kleinen neuen Congregationen von Cales und Vaux des Choux entlehnen von Citeaux die Einrichtung der Generalcapitel und Statuten. Diesen Reformen ähnlich ist auch die neue Congregation von Fiore, die Stiftung des Apokalyptikers, des sel. Joachim († 1202), welche dem griechischen Mönchthum in Süditalien zur Seite trat. Joachim bietet auch ein erhebendes Beispiel der völligen unbedingten Unterwerfung unter das Urtheil des hl. Stuhles im Voraus.

Die Kreuzzüge konnten leider den Untergang der Klöster in Palästina nicht hindern. Ihre Mönche sind schliesslich gezwungen nach Europa zu flüchten. Doch auch jetzt noch steht das Mönchthum ausser der Reform von Citeaux achtunggebietend und reich an Wirken und Ehren vor unsern Blicken. Noch einmal erhebt sich Cluny unter der milden, liebeseifrigen Leitung des Petrus Venerabilis, des geistigen Trösters Abaelards, und Männer wie die Cardinäle Matthaëus von Albano, Alberius von Ostia gehören Cluny an. Aber auch die Klöster Marmoutier, Chaise Dieu, Männer wie Gaufrid von Vêndome († 1132), Robert von Torigny († 1186), Petrus von Chartres († 1187?) u. a. sind Zeugen der hohen Blüthe des Ordenslebens. Bec bewahrt seine volle Bedeutung auch für England, dessen Mönchsdomcapitel jedoch bald Ursache schwerer kirchlich-politischer Zerwürfnisse werden, welche Klosterfrieden und Klosterzucht nicht selten gefährdeten.

Erwähnenswerth ist auch der Nonnenorden von Sempringham als Beispiel einer ausgebildeten Nonnencongregation. In Italien erblüht die Observanz von Casino und Cava. Letzteres entsendet nach Monreale eine Colonie, wo bald ein herrlicher Mönchsbischofsitz erblüht, und aufs neue bedeckt sich Sicilien mit Klöstern. Die eifrigen Neustiftungen von Monte vergine und von dem auf Händearbeit und

freiwillige Almosen angewiesenen Pulsano, tragen mehr den Charakter des Eremiten- und Busslebens an sich. In Deutschland und Lothringen entwickelte sich eifrigst das Mönchthum. St. Blasien, Einsiedeln, Michaelsberg, Admont, Hirsau, Reinhartsbrunn, Bergen. Afflighem, Anchin, Marchiennes, Gemblours sind ebenso viele Zeugen der Regeltreue. Ein trefflicher Abt war Marquard von Fulda (1150—1160) und als Staatsmann und Ordensreformer, selbst für Monte Casino, gleich bedeutend ist Wibald von Stablo († 1158) zu nennen. Lebenskräftig und organisch geeint, treten uns auch die Schottenklöster Deutschlands entgegen. Der Mystiker Rupert von Deuz († 1130), die h. Seherin Hildegard auf dem Rupertsberg bei Bingen († 1178), die h. Elisabeth von Schönau († 1165) sind Repräsentanten der tiefen Religiosität des Zeitalters. Ueberhaupt erblühte durch äusserst zahlreiche Neustiftungen und Erneuerungen das Mönchthum auch ausser Citeaux nicht minder in den Frauenklöstern wie in den Männerklöstern; ja der Zudrang in die Reformklöster war oft so gross, dass der Unterhalt nicht mehr hinreichte.

Freilich waren die erneuerten Kämpfe zwischen Sacerdotium und Imperium, die gewaltsame Einmischung der klösterlichen Ministerialen in die Abtwahlen und klösterlichen Geschäfte, die Gelüste der Städte, die im Schatten der Klöster gross geworden waren, die beginnende Auflösung der Convente in Personate und die Umänderung der selbständigen Kloster-Officien in Pfründen, die Unzahl der äussern Priorate und deren Verleihung gegen bestimmte Abfindungssummen (*•ad firmam•*) und manch' anderes nicht ohne schweren Schaden für die Klöster. Allerlei Schwierigkeiten erwachsen auch aus der gegensätzlichen Stellung, welche manche Bischöfe, dann Cleriker und Canoniker, auch die von Premontre, gegen das Mönchthum insbesondere in Bezug auf Ausübung der Seelsorge durch Predigt und Sacramentspendung einnahmen, indem sie den Mönchen eine standesgemässe Berechtigung hiezu absprechen wollten. Auch die Besetzung der Bischofstühle, deren Domcapitel Mönche bildeten, war oft ein tief einschneidender Anlass zum Streite. Uebrigens schien durch diese Gegenströmung, die berechtigte Frucht einer jahrhundertelangen Entwicklung des Stammordens und seines ebenso langen Wirkens in Frage gestellt; gleichwohl entschied sich auch die Kirche endgiltig zu seinem Gunsten. Uebrigens treffen wir genug Canonicatsstifte von Benedictinerabteien gegründet und entgegen Domcapitel den Abteien innigst befreundet. Einen Zuwachs erhielt das Institut der weltlichen Canonissinnen durch manche Nonnenabteien Deutschlands, welche seit Mitte dieses Jahrhunderts unter dem theilweisen Stillschweigen der

Kirche die hl. Regel aufgaben, während genug sowohl ältere Stiftungen als auch neuere dem Kennzeichen der Reform, der klösterlichen Clausur (*»claustraliter recludi«*) sich unterzogen.

Die Rechtsanschauung der Kirche hatte übrigens betreffs des Armutsgelübdes von deren strengen Beobachtung trotz der Bestimmungen des Lateranconcils v. J. 1179 etwas nachgelassen. Die Synoden von Paris 1212 und Montpellier 1214 sprachen sich entschieden gegen Geldablösung für Kleidung und Nahrung aus. Aufnahme gegen Geld ward durchaus untersagt. Jedoch die tiefgreifendste Bestimmung erliess Innocenz III. Es war ihm nicht genug, die Benedictineräbte Dänemarks, die bereits 1206 ein Capitel bildeten, die des Provinzialcapitels von Rouen 1210 zu beloben, er selbst befahl, zuerst probeweise, die Abhaltung eines solchen den exemten Aebten von Toscana, Mark von Ancona und Spoleto unter dem Vorsitz des Bischofes von Castelli und der Prioren von Camaldoli und S. Frigidian in Pisa. Vor allem aber erneuerte er das innere Klosterleben durch die Reformbulle für Subiaco: *»Cum ad monasterium«* (c. 6. X. de statu monach. l. 3. t. 35.), die bald zur allgemeinen Rechtsnorm wurde. Lehrreich ist auch sein Reformerslass für Monte Casino 1215.

So hatte die Einheit des Mönchthums ihr Ende gefunden. Bereits werden auch die einzelnen Zweigordnungen und Congregationen kirchenrechtlich unterschieden. Neben der Reform von Citeaux mit seinen geordneten jährlichen Capiteln und den gleichfalls wohlgegliederten Eremiten-Congregationen hatten wohl Cluny und die bedeutendsten Mutterklöster Jahrescapitel. Jetzt aber sollte auch eine neue Einigung der bisher zerstreuten, selbständigen Klöster der schwarzen Mönche geschaffen werden und zwar durch Verpflichtung zur Abhaltung von gemeinsamen Capiteln.

### Zweites Hauptstück (1215—1311).

Kirchlich befohlene centralisirende Reformthätigkeit. — Freiwillige Theilnahme des Mönchthums am Universitätsstudium.

Citeaux' blühendes Capitelwesen erhöhte die hohe kirchliche und sociale Bedeutung desselben. Kirchliche Würden-träger wie die Cardinäle Conrad von Urach, Guido von S. Lucina, welcher die Differenzen über Erklärung der Carta caritatis endgiltig beglich, Missionsbischöfe, Prediger gegen die Albigenser, gelehrte Aebte und heilige Mönche und Nonnen, ja ganze hochbegnadete Klostergemeinden bürgen dafür. Unter dem Einfluss Citeaux' begegnen wir in Spanien der reichsten Entfaltung der Ritterorden. Zugleich gewinnt in diesem Jahrhundert die Stiftung der Frauenklöster nach der Regel des

hl. Benedict unter dem mehr oder minder directen Einfluss von Citeaux eine solche Ausdehnung wie kaum je zuvor. Die Reform von Citeaux verhielt sich wohl stets mehr ablehnend gegen die Einverleibung von Nonnenklöstern, die aus mancherlei Gründen nur schwer der Clausur unterworfen wurden und nur unter dieser Bedingung wollte sie dieselben, um sicherer Bewahrung der Disciplin willen, in den Ordensverband aufnehmen. Sicher fehlte es auch nicht an Nonnenklöstern, welche wohl die Zucht von Citeaux annahmen, ohne dass sie in den Ordensverband selbst aufgenommen wurden, so dass es zweifelhaft ist, ob sie dem Stammorden oder der Reform angehören. So scheint es auch z. B. bei Helfta, dem Kloster der grossen hl. Gertrudis († 1301), der Fall zu sein. Dieses herrliche Gedeihen Citeaux' und die bisher schon mit der Vereinigung von Abteien zu Ordenscapiteln gemachten Erfahrungen veranlassten Papst Innocenz III. das für die Erneuerung des Stammordens grundlegende Decret »In singulis« (c. 7. X. de statu monach. III. 35) auf dem Lateranconcil 1215 zu erlassen. Es sollte dadurch der ganze Bestand der schwarzen Mönche nach Reichen oder Provinzen zu Congregationen mit 3jährigen Capiteln geeint werden, ohne dass dadurch das bisher zu Recht bestandene Aufsichts- oder Visitationsrecht eine Aenderung erfahren sollte. Honorius III. bemühte sich ernstlich die Bestimmung seines Vorgängers leichter durchführbar und lebenskräftiger zu machen, wie dieses die Decretale »Ea quae« (c. 8. de statu monach. l. 3. tit. 35) bezeugt. Voll Eifer in allen Ländern Europas die Abhaltung dieser Capitel durchzusetzen, befahl er, wie Gregor IX. es bezeugt, jährliche Capitel. Im gleichen Geiste wirkte Gregor IX., der vertraute Freund des hl. Franziscus von Assisi und der Camaldulenser; er versandte als Richtschnur an die einzelnen Provinzialcapitel eigene Statuten, die von ihm den Namen trugen, und zwar an manche die auf dem Narbonner-Provinzialcapitel von den Aebten selbst verfassten und von ihm revidierten, an andere, die wahrscheinlich vom Cistercienserabt Matthaëus von Foigny und dessen Convisitatores für die Provinz Rouen abgefassten und von ihm selbst gemilderten Statuten. Erstere dürften am besten als Statuta Gregorii IX. Narbonnensia, letztere als Rothomagensia bezeichnet werden. Freilich fanden sich darin nach späterem päpstlichen Ausspruche gar manche Bestimmungen, »quae de substantia s. regulae non sunt.« Gregor IX. war es auch, der Karthäuser als Zeugen und Rathgeber für die Jahrescapitel der Cluniacenser 1233 bestellte und neue Statuten erliess, die jedoch durch Nicolaus IV. 1289 Milderungen erfuhren. Englands schwarze Mönche theilten sich in zwei Provinzialcapitel, deren Wirksamkeit am eingehendsten sich constatiren lässt. In Deutschland lassen sich zum Theil sehr interessante Capitel-

statuten für Trier, 1218, 1262, Köln 1235, Mainz 1257, Salzburg um 1240, 1253, 1261, 1275 nachweisen. Am schwierigsten gieng es wohl in der Mainzer Kirchenprovinz, wo uns 1257 ein vereinzelter Ordenscapitel begegnet. Abt Heinrich V. von Fulda versuchte im J. 1292 selbstständig ein Ordenscapitel einzuberufen, dessen Wirksamkeit sich jedoch nicht weiter verfolgen lässt. Immerhin ist gewiss, dass, soweit es die politischen Verhältnisse in Deutschland gestatteten, auch daselbst nicht allein mit regem Eifer Ordenscapitel abgehalten, sondern auch durch Provinzialsynoden und Visitationen, deren Wirkung lebendig erhalten wurde. Es sei z. B. nur an die Bemühungen Niederaltaichs und Kremsmünsters erinnert.

Das Ueberhandnehmen des Adels und der vornehmen Bürgergeschlechter in den Abteien, welches von dieser Zeit an vor allem sich geltend machte, bildete den Keim der allmählichen Schwächung und Auflösung der Ordenszucht für die nächsten Jahrhunderte. Jede Frage des inneren Klosterlebens war zu einer Parteisache der Verwandten der Mönche oder Nonnen geworden. Dazu kam die Zersetzung des Klostervermögens wie von selbst. Zuerst schied man Abtei- und Klostergut, dann wurden die Klosterämter in Pfründen verwandelt und die Klosterämter auch zeitlich dadurch tief geschädigt; endlich löste man den noch übrigen Rest des Conventgutes in Pfründen oder Personate auf, und da eine ausdrückliche Profess auch kirchenrechtlich nicht erfordert wurde, ward das Noviziat nicht selten in Anwartschaften, wie bei Domstiften, verwandelt — mit einem Worte: Das Kloster war unmerklich an den Rand der Säkularisation gerathen. Dieser innere Zersetzungsprocess erfolgte in kürzeren oder längeren Zeiträumen und vielleicht hat ihn nichts so sehr gefördert, als die Schwächung, welche die Bestimmung des Gelübdes der persönlichen Armut durch Moralisten und Canonisten erfuhr.

Litten die slavischen Länder wie auch ein Grosstheil Ungarns schwer durch den Mongoleneinfall, so erfuhren die kaiserlichen Klöster Italiens nicht weniger hart die Kriegsbedrängnisse des furchtbaren Parteikampfes der Welfen und Gibellinen; »die Klöster wurden.« um mit dem herrlichen Restaurator von Monte Casino, Abt Bernhard Aiglerius (1262 † 1283) zu sprechen, dessen erquickendes Lebensbild erst zu schreiben ist, »Räuberhöhlen und Burgen.« und gleichwohl entwickelten sich lebenskräftig die Eremitenorden, reich an Heiligen streng am Capitelwesen festhaltend, fort und fort, ja selbst unter den grossen Drangsalen Padua's ersteht daselbst die bisher meist wenig beachtete Congregation der weissen Mönche mit ihren heldenmüthigen Oberrn und heiligen Fürstentöchtern und gegen Schluss des Jahrhunderts erneuert nochmals der

hl. Petrus Morone († 1296) die ganze Strenge des Einsiedlerlebens im Süden Italiens in der nach ihm benannten Cölestiner-Congregation mit ihren 3jährigen Obern und jährlichen Capiteln, die erste Erscheinung dieser Art in der Geschichte des abendländischen Mönchthums. St. Benedicts Regel war es, die Cardinal Ugolini, nachmals Gregor IX., den Töchtern der hl. Klara anfänglich vorgeschrieben hatte, und welcher er eigene Statuten beifügte. Nicht wenige Beguinenhäuser nahmen auch die Benedictinerregel an, wie überhaupt der Andrang des frommen Geschlechtes zu den alten Klöstern trotz der neuen Orden des hl. Dominicus und Franziscus fortwährend bedeutend blieb. Auch ein Grosstheil des jüngst entstandenen Ordens der Wilhelmiter entschied sich gleichfalls für Annahme und Festhalten an derselben hl. Regel. Uebrigens war das Verhältniss zwischen den Stammorden zu den neuerblühenden Orden und der Cistercienserreform nicht allein um deren grossen Privilegien willen manchmal getrübt, sondern auch deren Verwendung bei Klosterrevisionen und Reformen, wobei ein Cistercienserabt und der Guardian der Minderbrüder und der Prior der Predigerbrüder fast unvermeidlich schienen, trugen daran nicht selten Schuld. Gleichwohl bewahrten die Söhne des hl. Benedict stets jene erbarmende, zuvorkommende Liebe, welche die Armen Christi als ihr Erbtheil zu beanspruchen hatten. Ueberhaupt wurden jetzt die Klöster als allgemeines Kirchengut vollständig dem päpstlichen Stuhle unterworfen und die wechselnde Ueberweisung derselben an andere Orden oder Congregationen wurde einfach mit der Clausel »quia in suo ordine reformari non possunt« begründet, nahezu Gewohnheit.

Das wissenschaftliche Streben in den Klöstern drängte mehr und mehr zum Anschluss an die Universitätsstudien. Fleury, St. Denys, Cluny, die Benedictiner Englands sind Zeugen dafür. Auch in einzelnen Klöstern wurden die theologischen Studien wieder betrieben. Das hervorragendste Beispiel gab das Kloster Clairvaux, das zuerst ein Studienhaus »Collegium s. Bernardi« in Paris für seine Mönche, trotz des Widerspruches mancher reformstrenger Aebte errichtete; und alsbald fand es bei den Cisterciensern eifrig Nachahmung. Gleichwohl tritt das praktische Studium des kirchlichen und weltlichen Rechtes gegenüber den philosophisch-theologischen Studien in den Vordergrund. Manch' ein Kloster glaubte sich nur durch die Wahl eines rechtskundigen Abtes aus mancherlei Zwangslage retten zu können, und die hl. Regel wird in ihren Commentaren aus den Büchern des weltlichen Rechtes nicht weniger zu beleuchten versucht wie aus dem kanonischen Rechtsbuch (Richard a S. Angelo, Nicolaus de Fractura). Abt Bernard Aiglerius von Casino ist vielleicht der

letzte Vertreter der ascetischen Schule des hl. Bernard, der in seiner Regelerklärung und im »Speculum monachorum« der Begriffsverwirrung zu steuern sucht, die durch die neuen Ordensregeln und die Neuentwicklung des Studiums der Moral und der Canones hereingebrochen war, zugleich aber nachdrücklich vor den Grundsätzen und dem Beispiele vagirender Bettelmönche warnt.

### Drittes Hauptstück (1311—1417).

Ausbauer der kirchlichen Reformgesetzgebung für den Stammorden. — Befohlene Theilnahme an den Universitätsstudien. — Selbstständige Reformen.

Wohl hatte Clemens V. 1311 zu Vienne nachdrücklich, um zu verhüten, dass im Acker des Herrn (»Ne in agro« c. 1. l. III. tit. 10. Clem.) in den zahlreichen Klöstern der schwarzen Mönche das Unkraut sich ausbreite, neuerdings strenge Observanz. Abhalten der Ordensprovincialcapitel und Unterricht der jungen Mönche eingeschärft. Auch die Visitation der Nonnenklöster wurde strenge betont. Doch die trostlosen politischen Wirren in Frankreich, Italien, Deutschland waren ebenso wenig hiefür förderlich als die immer mehr überhandnehmenden Commenden und Reservate. Auch die eben von Johannes XXII. in Frankreich vollzogene Umgestaltung von Klöstern in Bischofsitze, deren Domcapitel die Mönchsconvente bildeten, wie er dieses auch mit dem Mutter- und Hauptkloster des abendländischen Mönchtums, mit Monte Casino, that, diente wenig zur Förderung des Ordensgeistes. Wohl trat dieser die kirchliche Disciplin schädigenden Entwicklung des avignon'schen Pfründensystems der ebenso sittenstrenge wie gelehrte ehemalige Cisterciensermönch Benedict XII. (1334—1342) mit Nachdruck entgegen. Voll Eifer für Zucht und Studium setzte er dem Uebertritt aus den Bettelorden zu den Mönchsorden der Benedictiner und Cistercienser neuerdings scharfe Schranken, ordnete für den Cistercienserorden strenge unter Beirath der fünf Vater-Aebte die zeitliche Verwaltung, schärfte den Eifer für die Pflege der Studien neuerdings ein und verbot zum Schutz des theologischen Studiums das des canonischen Rechtes. Uebrigens belobt Benedict die hohe Blüthe der Cistercienserreform, die nicht nur durch ihre Ordenscapitel, Studienanstalten, Gelehrte, ja auch damals noch durch Neustiftungen (17) ihre Kraft bethätigte, sondern deren contemplatives Leben fortwährend die schönsten Blüten trieb. Es sei z. B. an die »Miracula Waldsassensia« und den »Malogrannatus« erinnert. Einschneidender und eigentlich grundlegend ist Benedict XII. Reformbulle für die schwarzen Mönche. Unter dem Beirath hochangesehener Ordensprälaten theilte Benedict XII. die Klöster des Stammordens in 36 Ordenspro-

vinzen ein, indem er je nachdem die Klöster eines ganzen Reiches oder von zweien oder mehreren Kirchenprovinzen zu einer Ordensprovinz verband. Man ist überrascht noch einmal Klöstern in Griechenland und in dem Patriarchat von Constantinopel zu begegnen. Diese Ordensprovinzen sollten alle drei Jahre, jede für sich ein Capitel abhalten, — neben den Jahrescapiteln der Hauptklöster und ihrer Dependenz, die ohnehin durchgängig fleissig abgehalten wurden. Mit diesen Provinzialcapiteln sollte dann die Visitation der Klöster durch Aebte aus dem Orden stattfinden. Bei einer vorläufigen Visitation sollte auch das Einkommen der Klöster geprüft und von den Klöstern von je 20 Personen eine an die Universitäten entsendet werden und zwar die Hälfte derselben mindestens zum theologischen Studium, die übrigen zum Studium des canonischen Rechtes. Verboten wird die Vereinigung mehrerer Mönchfründen in verschiedenen Klöstern in der Hand eines Mönches, eingeschränkt der Genuss der Fleischspeisen, befohlen die Verabreichung von Kleidung in natura und der Abbruch der Sonderzellen und die Herstellung gemeinsamer Dormitorien. Die »Benedictina« blieb bis zum Trienterconcil das Grundgesetz des Stammordens. Sie entfaltete auch, je nach den politischen Verhältnissen der einzelnen Länder, eine bedeutsame Wirksamkeit; leider traten ihr die Landesobrigkeiten nicht selten hemmend oder gänzlich verbiethend entgegen. Besonders lassen sich in Frankreich, in der Normandie, in England, wo das Ordensstudium in Oxford besonders blühte, aber auch in Böhmen, Ungarn Ordenscapitel nachweisen. Am spärlichsten sind die Capitel in Deutschland. Auch in Spanien sind deren Spuren nur vereinzelt, in Italien scheinen sie gänzlich zu fehlen. Uebrigens sah sich schon Benedict XII. genöthigt 1340 Aufschub und Milderung in der Durchführung der Benedictina zu gewähren (»Dudum pro«) und der ehemalige gelehrte Benedictinermönch Clemens VI. (1342—1352) hob 1342 durch die Bulle »Sacrosancta Romana ecclesia« alle durch Uebertretung der Benedictina verwirkten Kirchenstrafen auf. Besonders in Ungarn und bei den Südslaven bildeten die Apostaten aus den Bettelorden, die sich durch vorgebliche Dispensen und Privilegien des päpstlichen Stuhles und der päpstlichen Legaten in die Abteitsitze eindrängten und nicht selten nicht einmal einen Convent unterhielten, eine stehende Klage. Daneben dauerten päpstliche und bischöfliche Visitationen fort. Für Böhmen erhielt Abt Dionysius von Břevnov durch den zur Reform des Stammordens päpstlich bestellten Cardinal Bartholomaeus sanctae Potentianae 1392 »ius et auctoritas reformandi in dicto ordine.« Cluny erhielt neue Statuten durch Abt Heinrich Fautieres (1308—1319), welche auch eingehendst die Universitäts-Studien berücksichtigten. Ebenso bemerkenswerth ist die Cluniacenser-Gründung, das Collegium

St. Martialis in Avignon (1361—1383). Für die noch fortwährend hohe sociale Bedeutung der Congregation von Cluny sprechen auch die meist dem 14. Jahrhundert angehörigen Aufzeichnungen über Observanz, Chordienst und Armenpflege in dessen zahlreichen Prioraten. Von den übrigen Hauptklöstern Frankreichs erlangten Chaise-Dieu und St. Victor zu Marseille die grösste Bedeutung durch die aus ihnen hervorgegangenen Päpste Clemens VI. (1342—1352) und den sel. Urban V. (1362—1370). Ersterer, einer der beredtesten Staatsmänner seiner Zeit, spiegelt die Tugenden und Fehler dieser Periode: gerade unter ihm nahmen die Reservationen und das Commendewesen neuen Aufschwung. Wohl sollte durch die päpstliche Denomination weder Disciplin noch der Gehorsam geschädigt werden. Aber schon der rasche Wechsel der päpstlich nominirten Aebte, die während ihres Aufenthaltes an der Curie durch Procuratoren und Vicarii generales die Klöster besorgen liessen und nur zu oft nach reicheren Abteien verlangten, die nicht seltenen Prozesse der Abtpräbendaten, deren Kosten schliesslich die Klöster zu tragen hatten, und die zugleich eine reiche Quelle innerer Klosterparteiungen wurden — endlich die fast gewohnheitsmässige Nichtbeachtung und Umgehung der Reservation in Deutschland, die das »Roma venalis« bedauernswerth illustrierte, erzeugten Stimmungen, welche das Ansehen des päpstlichen Stuhles nicht minder als die klösterliche Disciplin schädigten.

Da trat unter Clemens VI. seit 1346 der sog. schwarze Tod seinen verhängnissvollen Rundgang durch die Länder Europas an und wüthete bis ins Jahr 1350 hinein weder Stadt noch Land noch Klöster verschonend. Die Convente, furchtbar decimirt, erlitten dadurch neuerdings einen schweren Niedergang. Insbesondere litt Italien unter dieser Geisel, welche den Niedergang vollendete, den die steten Unruhen der Einzelstaaten den Klöstern bereitet hatten. Trotz dieses Niederganges erblühte auf der Insel Sicilien durch den sel. Angelus Sinisius († 1386) das Reformkloster S. Nicola de Boscho, später de Arenis, wovon 1369 die Reform von Casino, 1374 die von S. Paolo fuori le mura ausgieng. Eine zweite Reform nahm in dem alt ehrwürdigen Kloster Subiaco ihren Ursprung, dessen Disciplin, durch deutsche Mönche eingeführt, fortwährend nicht wenige aus Deutschland anzog und das Vorbild eines Grosstheils der nachfolgenden Reformen blieb, wozu auch das streng observante Priorat zu Mondragone, dessen »viri spirituales pauperes« sich an Subiaco angeschlossen hatten, gehörte. Auch Farfa war seit 1388 von deutschen Mönchen, muthmasslich aus Subiaco, erneuert. Innigsten Antheil an dieser Reform nahm der sel. Urban V., Mönch von St. Victor in Marseille, ebenso regeleifrig

wie gelehrt. Seine Liebe zu den Studien liess ihn zu Montpellier ein Studium unter dem Schutze der Gottesmutter, der hh. Benedict und Germanus für »monachi studentes et claustrales« gründen, das er der Aufsicht des Abtes von St. Victor zu Marseille unterstellte; er ruhte auch nicht eher, bis er das Mutterhaus des Ordens Monte Casino von dem Joch des Bisthums befreit, durch Berufung von je 8 Mönchen aus den reformirten Klöstern Siciliens wieder bevölkert, und tüchtige Aehte, zuerst den Vallumbrosaner Ambrosius von Faenza, bestellt hatte, dem später der Camaldulenser Petrus de Tartaris folgte. Bemerkenswerth ist, dass der sel. Urban V. statt des bisher auch in Sicilien gebrauchten Psalterium romanum, das gallicanum in Casino einfuhrte. Er belegte auch alle Klöster des Stammordens behufs Wiederherstellung von Casino mit dem Zehent aller Renten. In dem Zweigorden in Italien trieb fortwährend die Observanz reiche Blüten. So unterwarfen sich die Camaldulenser-Klöster S. Mathias de Muriano und St. Angelorum in Florenz der reclusio perpetua, wurden aber zugleich Heimstätten der Kunst und Literatur. Die Bewegung für das Universitätsleben macht sich jetzt auch im Camaldulenser-Orden geltend, dessen hl. Einöden noch fortwährend berühmte Männer nicht bloß anzogen, sondern auch erzogen. So legt Ambrogio Traversari, 14 Jahre alt, 1401 die Profess in der Reclusio St. Angelorum in Florenz ab, und der Magister Hieronymus Alberti aus Prag, später als Missionär von Lithauen so berühmt, tritt 1408 in denselben Orden. Der Cölestiner-Orden, dem der sel. Robert († 1341) zu so grossem Ruhme gereichte, verbreitet sich rasch in Frankreich und auch nach Deutschland, und gewinnt neben dem Karthäuser-Orden und der Universität von Paris in dem nachfolgenden traurigen Papstschisma einen massgebenden Einfluss. Das bisherige Priorat Fontavellana erhob Johannes XXII. erst 1318 zur Abtei; als deren Abt bestellte er aber den Abt von St. Benedict in Gubbio; doch schon von 1393 an wird diese Abtei commendirt. Dagegen erhebt sich lebenskräftig und alsbald einflussreich der neue Zweigorden von Monte Oliveto, dessen seliger Stifter Bernard Ptolomei die Observanz von Camadoli nachahmt und seine grundsätzliche Anschauung durch das Fernhalten von den Universitäten charakterisirt. Er ist für die nächsten zwei Jahrhunderte der von den Päpsten bevorzugte Mönchs-Reformorden in Italien. An ihn reiht sich die kleine Congregation Corporis Christi, durch Andreas von Paolo von Assisi gestiftet, an, wie denn seit der Einführung des Frohnleichnamfestes dieser liturgische Akt eine hervorragende Bedeutung bald in allen Orden gewinnt. Ein Olivetaner, Jakob de Monte Murcino, wurde durch Urban VI. zum Generalvicar der Camaldulenser bestellt, nachdem er deren Visitator gewesen, und auch in der, durch die Commende

tief geschädigten Abtei S. Justina in Padua waren Olivetaner als päpstliche Reformatoren thätig, denen aber der Senat von Venedig alsbald Halt gebot. Da sandte Gott Ludovico Barbo, den Freund und Genossen des Gabriel Condolmerio, nachmals Eugen IV., in dem Reformkloster der Canoniker S. Georgius in Alga. Von diesem Kloster und zugleich von dem tüchtigen Camaldulenser-Abt Paul Venereo von St. Michael in Muriano unterstützt beginnt er dieses bis auf unsere Tage so wichtige Reformwerk. In Spanien blühte neben den Cistercienserabteien vor allem unter den ansehnlichen Abteien die von Cluny ausgegangen waren, Sahagun, und aus einem dahin gehörigen Priorate S. Salvador de Nogal kamen die ersten Mönche nach dem im königlichen Pallast zu Valladolid durch König Johann I. von Castilien gegründeten selbständigen Priorat S. Bento de los Beatos, die sich ausser der hl. Regel zu einem Leben zur ewiger Clausur vergeblichen »sub voto perpetuae reclusionis,« was Clemens VII. 1392 bestätigt. Leider kamen die Ritterorden nur mehr zum Theil ihrer Aufgabe nach; ihre Macht und ihre festen Sitze veranlassten die Könige von Spanien und Portugal sich ihrer als Parteigänger zu bedienen, und sie waren so selbst Ursache, dass der politische Parteikampf den nächsten und edelsten Zweck der Ritterorden untergrub, und diese der inneren Auflösung nahe brachte, woran die zwei, auf den Trümmern des Templerordens neu erstandenen Ritterorden, von Montesa und der Christusorden, wenig änderten, da sie sich den bestehenden anschlossen und ihre Gründung eigentlich nur eine Frage des Besitzes und der Macht war. Schwer litten besonders die Klöster der Normandie in den englisch-französischen Kriegen; dabei wuchs die Entfremdung der, von den französischen und normanischen Abteien abhängigen Priorate Englands, die, abgesehen von den selbstverständlichen Schwierigkeiten bei der, seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts um sich greifenden nationalen Strömung, durch Eduard III. mit schwerer Hand seit 1337 als Priorate der Ausländer (»alienigenarum«) bedrückt wurden, bis schliesslich 1415 im Parlament von Leicester die Einziehung aller dieser Priorate erfolgte, und diese zur Ausstattung von klösterlichen oder wissenschaftlichen Stiftungen verwendet wurden, theils an die inländischen Klöster gediehen. In Deutschland herrschte ein ausgesprochenes Pfründensystem statt des gemeinsamen Lebens, welches nicht selten selbst zum Aufgeben des gemeinsamen Tisches und der gemeinsamen Klosterwohnung führte. An die Stelle des Klosterlebens trat die Höfewirtschaft. Eigenthümliche Wahlcapitulationen entsprachen diesem allem. Die Familien der Adeligen und bürgerlichen Patricier sahen in den Klöstern nur mehr Versorgungs-Anstalten der ibrigen. So war es in Fulda, so in St. Gallen, so in St. Michael in Lüne-

burg. In Klöstern ohne viele Propsteien (Priorate) stand es verhältnismässig besser. Manche Klöster bewahrten noch immer gute Zucht und hielten an der Herrlichkeit der Mönchsliturgie fest. So begegnen wir in Weingarten 1315 unter Abt Conrad von Ibach noch einer trefflichen Observanz, so in Kremsmünster unter Abt Friedrich von Aich, so in St. Blasien bis um die Wende des 15. Jahrhunderts. Auch die Schulen der Klöster dauerten fort und bei dem Anwachsen der Fest- und Todtenstiftungen, welche auch die regeltreue Chor-Liturgik beinahe zu unterdrücken drohten, und besonders seit dem schwarzen Tode, musste der Abgang an Mönchen durch »Scholares cucullati,« denen sich fremde Schüler z. B. in Fulda zugesellten, aber auch durch Messpriester ersetzt werden. Wiclifs Predigt hatte nicht allein in England die Armut des Clerus und die Ueberflüssigkeit des Mönchthums dem gemeinen Manne mundgerecht gemacht; denselben Ideen huldigten Adel und Städte und kirchliche Würdenträger und weltliche Fürsten besteuerten überdies unter den mannigfachsten Formen und Vorwänden die Klöster. Die geistliche Immunität war der gewaltigen Faust ebenso ein Gräuel wie so manche altverbriefte bürgerliche Freiheiten der Klöster den Städten. Gleichwohl erhob sich auch in Deutschland und Belgien ein grosser Eifer für selbstständige Reform des Mönchthums. Durch Pfalzgraf Rupert am Rhein gefördert, hatte sich Kloster Kastel D. Eichstadt unter seinem Abt Otto Nortwin (1377—1399, † 1400) zunächst nach dem Beispiel eines bisher nicht sicher nachweisbaren böhmischen Klosters der Reform zugewendet, wie es denn auch alsbald mit Subiaco in Verbindung trat. Reichenbach, Ensdorf schlossen sich, wenn auch nur schwer, an. Im gleichen Geiste wirkte auch in Füssen Abt Georg Sandauer (1399—1410) und das erneuerte Hersfeld tritt aufs nachdrücklichste als Reformferment zur Seite. In Lothringen ist es vor allem der Abt Reiner von St. Jakob in Lüttich, und auch die Abtei St. Gislain D. Cambrai nimmt schon 1406 die Reform an. Zweifellos erfuhr diese religiöse Erneuerung durch den neubelebenden Geist der Brüder vom gemeinsamen Leben und der Karthäuser eine mächtige Förderung. Zum ersten Male wird wieder das Gelübde der Armut in seiner Regelstrenge betont, und das Regelstatut über Enthaltung von Fleischspeisen wird zum Gegenstand neuer moral-theologischer Untersuchungen. In Böhmen errichtete zur Seite der bestehenden Klöster, unter denen Břevnov vor allem unter Abt Dionysius (Diviš) blühte, Kaiser Karl IV. ein Kloster für die slavischen Benedictiner, welche die Türkengefahr aus den südslavischen Ländern zu weichen zwang. Da es 1348 am Ostermontage feierlich übergeben wurde, nannte man es nach dem Tagesevangelium Emaus. Nach dessen Vorbild entstand auch noch ein solches Kloster ausserhalb der

Stadt Oels 1380 und das hl. Kreuzkloster in Krakau 1390. Ein Kloster zu Ehren des hl. Ambrosius in Prag, woselbst der ambrosianische Ritus beobachtet wurde, gleichfalls eine Stiftung Karl IV., scheint mehr die Frucht einer kaiserlichen Laune gewesen zu sein. Von dem polnischen Benedictiner-Kloster Tiniec aus wurde durch den neubekehrten Grossherzog Alexander Vitold von Lithauen 1415 zu Staro-Troki »pro augmento sanctae fidei catholicae inter neophitos nostrarum terrarum« ein Kloster zu Ehren der Verkündigung Mariä gegründet. Bevor wir jedoch von dieser so eigens gearteten Periode scheiden, ist noch das traurige Papstschiisma zu erwähnen; nicht nur verschärfte es die natürliche Scheidung der Völker, gab zu unlauteren Doppelwahlen in Klöstern und Bisthümern Anlass, sondern erhöhte die Fürstengewalt, um welche jede Obedienz sich bemühte, auch in kirchlichen Dingen, löste die Einheit der kirchlichen Ordensdisciplin mehr und mehr nach Territorien auf und schädigte durch unfruchtbare Censuren die Auctorität des Papstthumes. Wenn je, zeigte sich damals die Macht der göttlichen Stiftung der Kirche und die Kraft des neuerstehenden Mönchthums. Schwer fiel es in die Wagschale, dass die Einheit der Kirche in Frage gestellt schien und Fürstengewalt und die Träger des kirchenrechtlichen und theologischen Wissens (Universitäten) nahezu an die Stelle der hierarchischen Gewalten zu treten drohten. Die Christenheit schied sich schärfer nach Nationen, Kirche und Staat leiteten in neue Bahnen über. Neue Anschauungen über Nothwendigkeit und Art der Reform des Mönchthums machten sich geltend. Wir stehen am Beginn der »Neuzeit.«

---

## Zweiter Zeitraum. Neuzeit.

### Erste Periode (1417—1563).

Erneuerung des Mönchthums und theilweise Umgestaltung desselben durch Einführung zeitlicher Oberrn. — Beginn der allgemeinen Säcularisation.

---

### Erstes Hauptstück (1417—1516).

Reform des Mönchthums durch territoriale Congregationsbildung.

Die Strebungen für Reform der Kirche waren ein Gemeingut der edelsten und hellsehendsten Zeitgenossen. Man begriff, dass eine Erneuerung des Ordensleben wie von selbst auch die der Kirche fördern musste. An eine ernste Erneuerung des Ordenslebens war aber so lange nicht zu denken, als Adel und Bürgerstand in den Klöstern zumeist nur Versorgungsstätten ihrer Standesgenossen und Familienglieder sahen, die von selbst zur

Reform wenig geneigt, nicht selten an denselben Standesgenossen werthtätig bereite Vertheidiger der Zuchtlosigkeit fanden. Dem entgegen wurde als Reformgrundsatz festgesetzt: »Keine Beschränkung auf gewisse Stände oder Orte.« Ein zweites Hindernis der Reform bereitete das hochausgebildete Commendewesen, welches nicht nur das freie Wahlrecht vernichtete, sondern die Klöster geradezu zu Speculationsobjecten an der Curie und an den Fürstenhöfen machte. Gegen diese beiden Uebelstände nahm man Stellung. Die Einführung der persönlichen Armuth machte von selbst die Klöster für Adel und Bürgerstand weniger lockend, wodurch sich freilich dieselben an »Ehr und Nutzen« geschädigt wänten. So erklärt es sich auch, wenn man in der Geschichte der Reform der Klöster dem Widerstand mit bewaffneter Hand, angezettelten Bürgeraufläufen und der Bedrohung durch wegelagernde Ritter begegnet. Dieses führte aber von selbst dazu, am mittelalterlichen Kirchenrechte festzuhalten, und zur Anrufung des weltlichen Armes der Fürstengewalt seine Zuflucht zu nehmen. Der *Commende* glaubte man am besten durch Einsetzung zeitlicher Oberrn zu begegnen. Der ehrwürdige Ludwig Barbo, Abt des Klosters S. Justina zu Padua, ist, wenn man von dem bisher vereinzelt Beispiele des hl. Papstes Petrus Cölestinus absieht, der Urheber jener für das Mönchthum bei allen romanischen Völkern so entscheidenden Umgestaltung des Regierungsprinzipes des Mönchthums, wornach an die Stelle lebenslänglicher Oberrn zeitliche traten, zugleich auch zum Schutze gegen die oft ausschreitende Gewalt der lebenslänglichen Oberrn. Diese Umbildung des Mönchstandes erscheint in gewissem Sinne als ein theilweiser Verzicht auf die weisen Vorschriften des Gesetzgebers des abendländischen Mönchthums und nicht ohne Gefahr für den Geist der Stabilität, durch den Cluny und Cisterz gross geworden waren. Deshalb erweckte auch diese Neuerung, die übrigens oft genug auf lange Zeit durch fortwährende Wiederwahl derselben Oberrn thatsächlich gehindert wurde, fort und fort schwere Bedenken bei all' denen, welche in der Unversehrtheit der Grundlage des abendländischen Mönchthums die Ursache des Segens und das unterscheidende Merkmal desselben erkannten. Es hieng übrigens das Vorgehen des frommen Reformators, das alsbald die Genehmigung des hl. Stuhles fand, mit dem Geiste zusammen, der nicht selten in ausserordentlichen, bisher unbetretenen Bahnen die Kirche in Haupt und Gliedern erneuern wollte und die besten und tiefsten Geister zu Entwürfen veranlasste, die hauptsächlich im Unglücke der Zeit ihre Erklärung finden. Dahin gehört vor allem die von nicht wenigen auch schriftlich verfochtene Idee eines vollständig einheitlichen Ordensstandes, wodurch eben so sehr dem bitteren Eifer der einzelnen Ordensfamilien untereinander die Spitze abgebrochen als auch die Grundlage

des Ordensleben vereinfacht und lebensfähiger gemacht werden sollte. Dieser Geist der Erneuerung, der die edelsten Männer in der Kirche belebte, fand im Mönchthum eine vorzügliche Pflege. Für eine Anzahl von Klöstern blieb freilich die Commende fortbestehen, und die Anhäufung von commendirten Klöstern in einer Hand zählte wahrlich nicht zu den Seltenheiten; die Commende und die Exspektanz derselben hinderten oft Jahre hinaus die Reform einzelner Klöster, ja brachte beispielsweise die Verfassung der Reform von Citeaux der Auflösung nahe, da sie deren Paternitätsverhältnis nahezu unmöglich machten. Und die Versuche gegen die kirchliche Commende führten wie von selbst zur staatlichen Commende und beschleunigten die Entwicklung des Staatskirchentums, wozu die infolge des Papstschisma rasch fortschreitende Decentralisation der christlichen Nationen, ebenso wie die den Fürsten eingeräumte Visitationsgewalt von selbst Gelegenheit bot. Gleichwohl muss dieses Jahrhundert als Reformperiode des Mönchthums zweifelsohne bezeichnet werden. Es waren nicht allein äusserliche kirchliche Reformbestrebungen, sondern selbständige innere Reformen, wenn auch mit territorialer Begränzung, welche eine neue Zeit kennzeichneten, und ein Jahrhundert später zum Grosstheil nur der rohen Gewalt zum Opfer fielen.

Auch die Fürsten verlangten gebieterisch die Klosterreform vom päpstlichen Stuhle und drohten mit selbständiger Durchführung derselben; die Versuche, das Papstschisma zu beheben, hatten wie von selbst die Fürsten hiezu veranlasst und ermuntert. Weniger günstig zeigte sich verhältnissmässig der Episcopat. Der päpstliche Stuhl dringt wohl eifrigst auf Reform. Gleichwohl bildete das Advocatenwesen der Curie ein grosses Reformhindernis, indem es nicht nur die Wirkung der kirchlichen Strafsentenzen, welche das Schisma schon so sehr geschwächt hatte, nahezu ganz aufhob, sondern auch die Reform nur hinderte. Keine Klage der zu Reformierenden war so unbedeutend, so unbegründet, so rein formell, dass sie nicht bei den unübersehbaren rechtlichen Verclausulirungen die Reform aufschieben oder ganz verhindern konnte. Die auf falsche Gründe hin, durch die Curie gewährte Säkularisation vieler Klöster war gleichfalls ein Ergebnis dieser Rechtspraxis. Gleichwohl fehlte es nicht an tiefgehenden Reformen.

Wie in keinem andern Lande war in Italien die Commendirung, Suppression und Union der Klöster, Uebergabe derselben an andere Congregationen desselben Ordens oder an andere Orden, zeitweilig behufs der Reform oder bleibend, zur Alltagsgewohnheit geworden. Gleichwohl machte sich ein Consolidirungsprocess geltend, der freilich über viele Rechtstitel hinwegschritt. Dieser

begann in der Congregation, die sich an die Reform von S. Justina anschloss. Unter den berühmten Männern dieser Congregation verdienen nebst dessen unsterblichen Stifter Ludwig Barbo († 1443) besonders genannt zu werden der Sicilianer Johannes de Primis, Abt von S. Paolo fuori le mura, zweimal Präses, Bischof von Catania und endlich Cardinal († 1449); dann Arsenius aus Villalonga, D. Lüttich († 1457), der mit mehreren Flamaendern im Gefolge des Cardinals Condolmieri von Konstanz nach Rom gekommen war, zweimal Präses war, und auch mit Placidus Pavanelli, General-Reformator von Vallumbrosa und Bischof von Torcelli († 1471?) und gleich diesem Kämmerer Eugen IV., letzteren inmitten der Unruhen der Colonna aus Rom rettete. Auf die Bitte des Arsenius verfasste auch der Commendatarabt von Subjaco, Cardinal Torquemada seine Erklärung und Würdigung der hl. Regel. Bedeutend war auch Johannes Gomez als Reformator von S. Maria in Florenz, und in Portugal, Maurus Salimbene († 1457), der zweite Vater der Congregation. Nicht bloss für die Congregationen Italiens sondern auch in Spanien wurden Mönche der Congregation als Reformatoren verwendet. Noch sind auch die heiligen Mönche Martin von Albanien und Nicolaus von Preussen und der gelehrte Hieronymus Alliati zu erwähnen. Die durch ein Liebesband geeinte Congregation verpflichtete zu jährlichen Capiteln und jährlichem Wechsel der Vorstände und wurde durch Martin V. bestätigt, durch Eugen IV. mit grossen Privilegien bereichert, welche nahezu allen nachfolgenden Reformcongregationen verliehen wurden und durch Pius II. 1458 mit hohen Lobsprüchen ausgezeichnet, besonders da sie so sorgfältig dem göttlichen Lobe obliege. 1449 wurde Bobbio, 1494 S. Trinità di Cava, 1505 endlich Monte Casino der Congregation einverleibt, letzteres durch Verzichtleistung des Commendatarabtes, Cardinal Johannes von Medici, später Leo X., und Julius II. befahl 1504, dass die Congregation selbst den Namen des Mutterklosters annehmen sollte. Demnach hiess sie von nun an Congregatio Casinensis alias de S. Justina seu de observantia. Eugen IV., König Ladislaus von Ungarn, ebenso König Alphons von Aragonien, der Mönche von Casino zur Reform von Montserrat berief, hatten bereitwilligst die Tugenden und Regeltreue dieser Mönche anerkannt. Der vorletzte Commendatarabt, Johannes von Aragonien, war zugleich Abt von Cava und Monte Vergine, Cardinal und Erzbischof von Tarent und Cosenza, Administrator von Salzburg und Gran, der übrigens das Kloster Albaneta zur Aufnahme und Erziehung der Oblaten bestimmte. Er starb 22 Jahre alt 1485. Ein interessantes Beispiel eines Commendatars. Wie tüchtig bei der Einverleibung von Monte Casino in die Congregation Seelsorge und Clerus war, zeigen die Statuten des Abtes Eusebius

für die Collegiatkirche S. Germano 1506 und die Diöcesanstatuten des Visitators, des Priors Andreas von Casino 1509. 1506 wurde die 1483 erstandene Congregation von Sicilien mit der von Monte Casino vereinigt, duldeten jedoch erst nach mancherlei traurigen Zwischenfällen die italienischen Reformmönche. So gross auch die Regeltreue und Mildherzigkeit der Congregation war, so stand sie zugleich dem gläubigen Humanismus ebenso wenig wie der Kunst feindlich gegenüber. Die zur Reform der Congregation übergebenen Nonnenklöster, die sich zur Clausur verpflichteten, erhielten 3jährige Aebtissinen, eigentlich einjährige, die dann unmittelbar zweimal bestätigt werden konnten. Der gleiche Versuch der Einsetzung von 3jährigen Obern ward von Eugen IV. in der Camaldulenser-Abtei U. L. Frau Carcerum 1444 durch Unterdrückung des Abttitels gemacht und 1446 3jährige Aebe, Prioren und Capitel in den Camaldulenserklöstern, welche die »unio novem locorum« bildeten, mit ausdrücklicher Berufung auf das Vorbild der Congregation von S. Justina bestellt; dieselbe hatte jedoch mit dem Tode Eugens ihr Ende. Erst 1474 unter Sixtus IV. wurde wieder eine besondere Venetianer Congregation mit 3jährigen, 1485 mit jährlichen Aeften versucht. Die hochangesehenen Paul Giustiniani, Petrus Quirini und Paul Orlandini richteten eine nachdrucksvolle Vorstellung gegen die lebenslängliche Dauer des Regimentes 1513 an Leo X., was der General Petrus Delfini schwer empfand. 1513 vereinigte Leo X., der seine Erziehung nahezu dem Kloster S. Maria dei Angeli in Florenz verdankte, die Eremiten von Camaldoli und die Congregation von St. Michael di Muriano unter jährlichen Prioren und 3jährigen Generälen, deren erster 1515 der sel. Paul Giustiniani wurde. Der grösste Glanz Camaldolis im 15. Jahrhundert war übrigens Ambrosius Traversari († 1429), mit Eugen IV. und Nikolaus von Sarzano, nachmals Nikolaus V., innig befreundet, ein gründlicher, gläubiger Theolog, als Humanist, strenger Ordensmann und unerschrockener Vertheidiger der Rechte des päpstlichen Stuhles, gleich ausgezeichnet. Auch der Magister Hieronymus Alberti von Prag, ein ernster Kämpfer gegen die Husiten, war zugleich der Biograph der hl. Angela von Foligno und der hl. Katharina von Siena, verdient Erwähnung; die Camaldulenser-Eremiten, der sel. Paul Giustiniani und Petrus Quirini widmeten Leo X. (1513—1521) ein kirchliches Reformlibell, dessen Auseinandersetzungen über das Mönchthum auch auf dem Concil im Lateran 1515 noch Ausdruck fanden. 1459 wurden die Silvestriner mit Camaldoli vereinigt. Auch die Olivetaner hatten vor 1497 2jährige Obern, welche noch weitere 2 Jahre im Amte verbleiben konnten; seit 1497 waren dieselben nur 2jährig. 1462 machte dieselben Pius II. aller Privilegien der Congregation

von San Justina theilhaftig. In Beziehung zu ihnen stand die hl. Franziska von Rom, † 1480, die Stifterin der Oblatinen von Torre di Specchi. Ein sehr strenges Nonnenkloster erstand auch in dem ohnehin an Klöstern so reichen Florenz: die Abtei der Nonnen »le murate,« die ohne Jahreseinkünfte von Händearbeit und übersendeten Almosen lebten und fortwährend dem Psalmengebet oblagen. Monte vergine wurde 1515 dem Spital der Annonciada zu Florenz unirt, dessen Sacrista Abtstelle vertreten sollte. Auch die Cistercienserklöster in Toskana und in der Lombardei vereinigten sich zunächst auf Betreiben des Herzogs Ludwig Maria Sforza von Mailand, den hiebei vor allem politische Motive leiteten, in eine Congregation vom hl. Bernard mit Jahrescapiteln unter 3jährigen Aebten, welche Alexander VI. 1497 bestätigte, dann aber wegen Zwistigkeiten wieder aufhob, Julius II. 1511 jedoch wieder erneuerte, indem die Provinzen theils abwechselungsweise, theils jede für sich ihre Rechte ausüben sollte.

Den nächsten und stärksten Einfluss äusserte das Vorbild der Congregation von S. Justina jedoch auf die Reformbewegung in Spanien. Die Neugründung S. Benito de los Beatos zu Valladolid bewog alsbald S. Clodio de Leon 1417 zur Nachahmung, ebenso S. Juan de Burgos, welches bereits 1436 damit unirt wurde und sich als ein Musterkloster ersten Ranges erprobte. Ludwig Barbo verfasste die Statuten dieser nach Valladolid benannten Congregation. Die Strenghheit der Clausur wie auch die fortwährende Bestellung von Commendataräbten durch den päpstlichen Stuhl hinderten jedoch den schnellen Beitritt vieler Klöster eine Zeit lang. Alexander VI. bestellte als Hauptreformer der mit S. Benito zu Valladolid vereinigten Klöster den Prior von S. Benito und bestimmte 3jährige Capitel und Wahl des Priors. 1492 trat das hochgefeierte Montserrat, 1493 S. Martin de S. Jago, 1504 S. Vincente de Salamanca, der hochbedeutsame Studiensitz früher der spanischen Cluniacenser, nun dieser Congregation, 1511 S. Millan de la Cogolla, 1512 S. Domingo de Silos bei. Hochberühmt ist der erste Reformprior von Montserrat, Garcia de Cisneros, Neffe des Cardinals Ximenes, vielgenannt als Verfasser des oft besprochenen »Exercitatorio de la vida spiritual,« dessen Anlage und Quellen jedoch hinlänglich beweisen, dass es keineswegs als Ausdruck einer dem Benedictiner-Orden ausschliesslich eigenthümlichen Ascese zu betrachten sei. Auch das gewiss ebenso werthvolle »Directorio de las horas Canonicas« gemahnt an einen von der Geistesfreiheit der alten Benedictinerschule abweichenden Weg. Den Convent von Montserrat theilte Garcia de Cisneros in »Pagen U. L. Frau« (Schüler), Donaten auf Lebenszeit,

welche nur den Gehorsam geloben, Eremiten und Mönche. Uebrigens lösten auch die spanischen Könige alle von den französischen Mutterklöstern abhängigen Klöster mit päpstlicher Bewilligung von ersteren. Nachdrücklicher noch trat aber ein Cisterciensermönch, Magister der Theologie, Martin de Vargas, dem Eugen IV. dankbar die Dienste bezeugte, die er ihm und dem apostolischen Stuhle geleistet hatte, in die Fussstapfen der Reform von S. Justina. Zuerst Hieronymiter-Mönch, dann Cistercienser von Piedra, D. Tarragona, begab sich Martin de Vargas 1425 mit 12 Mitbrüdern in die Einsamkeit zu Monte Sion bei Toledo, wo sie Eremitagen und ein Klösterchen mit Kirche erbauten; er wurde zuerst auf 5 Jahre, dann durch den Papst als lebenslänglicher Reformator bestellt. Seine 5jährigen Nachfolger sollten vom Cistercienserabt von Poblet, die 3jährigen Klosterprioren vom Reformator bestätigt werden. Martin V. bestätigte die neue Congregation 1425. Von den Königen begünstigt, wuchs die Zahl der Priorate (der Abttitel wurde unterdrückt) schnell. Eugen IV. entthob die Wahl des Reformators der Approbation des Abtes von Poblet und bestellte in Streitfällen den Prior von S. Benito zu Valladolid als Schiedsrichter, unterstellte die Reform direct unter den Abt von Citeaux, als dessen Vicar jedoch der Prior von S. Benito gelten sollte und ernannte die Prioren und den Reformator zu Aebten, jedoch mit 3jähriger Dauer. Bezeichnend genug erklärt 1437 Ludwig Barbo, damals Bischof von Treviso, kraft mündlicher Vollmacht Eugen IV. im päpstlichen Palaste einige Punkte der Observanz und enthebt die Congregation von der Verpflichtung nach der »Benedictina« Mönche nach auswärts an Universitäten zu senden, hebt auch die allgemeine Communion unter 2 Gestalten auf. Die Ursachen der traurigen Haft, in der Martin de Vargas in Monte Sion 1446 starb, sind unbekannt. Nikolaus V., der auch sonst diesen Congregationen mit zeitlichen Oberrn gegenüber sich ablehnend verhielt, hob 1450 die Congregation auf. Die Bitten der Aebte von Citeaux, vielleicht auch die Rücksicht auf die Commenden hatten wohl diese Gegenströmung verursacht. Calixt III. erneuerte jedoch 1455 wieder die Rechte der Congregation unter 3jährigen Oberrn, unter denen Joannes Cifuentes, den mit Baptista de Ocaña der Eb. von Granada als Visitatoren aller Cistercienserklöster delegirte, besonders hervorragt. Er schloss 1493 mit dem vom Generalcapitel von Citeaux abgeordneten Abt Petrus von Clairvaux die sogenannte Concordia; die Zahl der Klöster war inzwischen auf zehn gestiegen. Mit Genehmigung Alexander VI. fand nun auch die Stiftung eines Collegiums in Salamanca statt. Dieses erste Beispiel der Abtrennung vom Gesamttorden traf denselben eigentlich noch schwerer als das Commendewesen, indem es das Paternitätsverhältniss und jede Gewalt des Generalcapitels

aufhob und die Concordia einerseits durch Beschränkung der Zahl der Reformklöster, anderseits durch Verzichtleistung auf künftige päpstliche Privilegien dem apostolischen Stuhl und selbst der neuen Congregation zugleich ein Unrecht zufügte.

Die Lage der Cistercienserreform war überhaupt zu Beginn dieses Jahrhunderts wenig tröstlich und hob sich erst gegen dessen Ende. Hauptschuld daran trug, um zunächst von äusseren Gründen zu sprechen, die Commende und die durch das Schisma geförderte centrifugale nationale Strömung. »Ultima miseriarum commenda« sagt ein spanischer Cistercienser. War ohnehin schon die Theilnahme an den Ordenscapiteln schwächer, die Visitation oft vernachlässigt vollzogen, oder ohne Rücksichtnahme auf das Paternitätsverhältniss; hatten Theilcapitel nach Kirchenprovinzen und Nationen schon stattgefunden, so that die Commende, besonders in den Ländern lateinischer Zunge, ein übriges, den Niedergang der Observanz zu beschleunigen, da die Commendataräbte nicht nur die Convente vernachlässigten, sondern sich auch gegen die Ordensvisitation ablehnend verhielten, und das Paternitätsverhältniss von selbst gelockert war; hatten doch schon die päpstlich nominirten Aebte, obwohl sie dem Orden angehörten, von Visitation und Theilnahme am Capitel oft nichts wissen wollen. Wohl ward wiederholt päpstlicherseits bestätigt, dass nur Ordensangehörige Aebte werden könnten; wohl wurden wiederholt die Commenden zu Gunsten des Cistercienserordens widerrufen und aufgehoben erklärt (so Callixt III. 1458, Sixtus IV. 1475), da die Päpste selbst die traurigen Folgen der Commende sich eingestehen mussten. Gleichwohl blieb sie doch in Kraft und wurde für den Cistercienserorden nominell 1489 durch Innocenz VIII. auf Erzbischöfe, Bischöfe und gewisse päpstliche Beamte beschränkt; andere Personen sollten nur, falls sie binnen Monatsfrist das Ordenskleid anlegen und Profess ablegen würden, die Abteien behalten. Aber auch sonst drängten die Fürsten zur Reform der Cistercienserklöster besonders in Frankreich und Spanien, wie Eugen IV. 1444 bezeugt, Nikolaus V. 1448, Pius II. 1459, Innocenz VIII. 1487, schärften Capitelbesuch, Visitationen, Besuch der Ordensstudien-Anstalten nachdrücklich ein. Ohne Rücksicht auf die Exemption, wie Innocenz IV. 1245 sie gewährleistet hatte, unterwarfen die Päpste wiederholt auch die Cistercienserklöster der Visitationsgewalt ihrer Legaten und der als solche bestellten Bischöfe. Gerade diese päpstliche Bestellung von Visitatoren, nicht selten auf Verlangen der Fürsten, auch für die exemten Orden von Citeaux, Cluny, Premontre, wird von nun an eine stehende kirchliche Einrichtung, wodurch die bisher so hoch gehaltene Exemption durch die kirchliche Auctorität selbst, wenigstens theilweise auf-

gehoben wird, und die Congregationen in ihrem Mark hart getroffen scheinen. Uebrigens fehlte es der Cistercienserreform keineswegs an regeltreuen Klöstern und hervorragenden Aebten. Vor allem sei Johannes von Cirey, Abt von Citeaux (1476 † 1503) genannt, den Innocenz VIII. 1489 mit den höchsten Lobsprüchen erhebt, der auch aufs nachdrücklichste die Commende bekämpfte. Derselbe erlangte auch das Privilegium, Subdiaconats- und Diaconatsweihe an Cleriker seines Ordens ertheilen zu dürfen. Leider trugen die Vateräbte von Citeaux selbst ihre Streitfragen vor weltlichen Gerichten aus. Ein Zeuge der unverfälschten Ordens-treue war übrigens die streng auf Grund der Carta caritatis erstandene Congregation von Sibcolo in Holland. Unter den Ritterorden zeichnete sich der Christusorden durch die Waffenthaten in Afrika zumeist aus; die anderen sanken mehr und mehr zu politischen Parteigängern herab und büssten den Charakter von geistlichen Orden mehr und mehr ein. Für Portugals Benedictiner- und Cistercienserklöster war der Cistercienserabt von Alcobaza seit 1452 zum Generalvisitorator bestellt, 1482 aber für Alcobaza selbst und die übrigen Cistercienserklöster der fromme Reformmönch Petrus Serranus von Piedra.

Frankreichs Klöster litten schwer sowohl durch die englisch-französischen Kriege wie durch die Commende; besonders klagte man über die Fremdlinge und die Anhäufung von Beneficien. Hatten sich schon 1415 genug Benedictiner und Cistercienser gegen die Commende erklärt, so verschärfte König Karl VII. noch die gegen die Commende gerichteten Reformdecrete von Constanz—Basel und gab ihnen 1438 Gesetzeskraft. (Pragmatische Sanction von Bourges). Dadurch wurden die Verhältnisse noch bedenklicher. Die Convente versuchten freie Abtwahl, der König nominirte, der Papst commendirte und war die Abtei von einem Mutterkloster abhängig, so versuchte auch dieses, kraft seines alten Rechtes, den Abt zu bestellen. Zudem war bei strittiger Wahl die Untersuchung an den königlichen sog. »heiligen Rath« gesetzlich gewiesen. Gleichwohl fehlte es weder an eifriger Abhaltung der Ordenscapitel noch an päpstlichen Visitationen und der Zustand vieler Klöster war und blieb gut. Wir nennen beispielsweise Cluny, Tiron, Crasse. Noch 1494 bestellte Alexander VI. die Aebte von Marmoutier, Chezal-Benoit und U. L. Frau in Luxemburg als Visitoratoren aller »ultramontanen« Klöster, die sich bisher den Ordenscapiteln und deren Visitation nicht unterworfen hatten. Es fehlten auch achtungsgebietende Staatsmänner, Cardinäle, Bischöfe aus dem Mönchsstande nicht. Zudem wurde auch in Frankreich der Versuch gemacht, die Congregation von St. Justina nachzuahmen. Der Abt Petrus du Mas von Chezal-

Benoit (1479—1491) reformirte mit Hilfe der Cluniacenser seine Abtei und sein Nachfolger Martin Tumée (1491—1500) resignirte, um dreijährigen Aebten Platz zu machen. Abt Guido Juvenal ist neben dem gelehrten Mönch Carl Ferdinand von S. Vincenz in le Mans wohl der berühmtesten einer. Ivo Morisson wurde nach S. Justina zur genauen Erlernung der Observanz entsendet, nachdem 1505 das 1. Capitel durch 4 Aebte und 4 Religiösen abgehalten und 1508 im 2. Capitel Cardinal Georg von Amboise als päpstlicher Legat durch Bevollmächtigte die Statuten bestätigt hatte. Der päpstliche Legat Cardinal Philipp von Luxemburg, Bischof von le Mans, gebrauchte diese Mönche wiederholt zur Reform 1511. Auch Nonnenklöster traten bei, wie überhaupt bei den Nonnen Frankreichs, besonders bei denen von Fontevrault ein grosser Reformeifer sich zeigte. Lérins trat 1515 der Casinensercongregation bei. Dass übrigens Mönchsdomcapitel wie Luçon, S. Florus, Tutele die Säcularisation nachsuchten, nimmt kaum Wunder. Hohes Ansehen genossen die Cölestiner, die sich immer mehr ausbreiteten, unter ihnen der sel. Johannes Bassandus († 1455). Ein Zeuge für den Studieneifer ist auch der Magister des Collegiums Navarra Johannes Raulinus († 1514).

In den Ländern germanischer Zunge nahm dagegen die Reform der Klöster einen andern Verlauf. Das Concil von Constanz bot zuerst Anlass zur Abhaltung von Ordenscapiteln, die in Deutschland, soweit bis jetzt die Quellen bekannt sind, trotz der Benedictina bisher sehr spärlich waren. 1417 mussten die Aebte der grossen Mainzerkirchenprovinz ein Ordenscapitel abhalten. Den freigewählten Präsidenten wurden durch das Concil die Aebte Ludwig de la Palude von Tournon D. Chalors sur Marne und Thomas von U. L. Fr.-Kloster ausserhalb York, da selbe in Abhaltung der Ordenscapitel geübt wären, beigegeben. Die Bestimmungen des Ordenscapitels bezogen sich auf Durchführung der »Benedictina.« besonders auf den Unterricht der Novizen und das Studium der Professen an den Universitäten — nur die Enthaltung von Fleischspeisen und die unterschiedslose Aufnahme von Adelligen und nicht adeligen Personen war hinzugekommen. Inzwischen hatten Abt und Convent von St. Alban bei Mainz, in welchem das nächste Ordenscapitel hätte gehalten werden sollen, zuerst die Säcularisirung erlangt, und es fand deshalb das nächste Capitel zu Mainz im Augustiner-Eremiten-kloster statt. Wiederholt finden wir die Reformnäbte von Hirsfeld und Kastel als Capitelpräsidenten. Ersterer sandte auch sechs seiner Mönche 1430 nach St. Gallen. Das Schottenkloster in Nürnberg erhielt nach dem Tode des letzten Schottenabtes durch acht Mönche von Reichenbach die Kastellerreform. In der Kirchenprovinz

Salzburg begann die sog. Melkerreform, welche, da im Wiener Schottenkloster die ausländischen Mönche durch deutsche ersetzt wurden, nicht selten auch als Schottenreform bezeichnet wird (1418). Das Konstanzerconcil hatte den Mgr. Nikolaus Seiringer von Matzen, Mönch von Subiaco und Prior von Mondragone, mit der Reform des Mutterklosters Casino beauftragt; er sollte dessen zerstreute Mönche sammeln und die Schäden des Schisma für dieses Ordenshaus beheben, ein Zeichen für das hohe Ansehen dieses Mannes. Zur gleichen Zeit hatte aber auch sein ehemaliger Landesfürst, Albert V. von Oesterreich, durch den edlen Lehrer Nicolaus von Dinkelspühl auf ihn aufmerksam gemacht, durch eine feierliche Gesandtschaft sich denselben vom Concil erbeten und dadurch das Gesuch des reformeifrigen Bischofes Andreas Laschari von Posen unwirksam gemacht. Mit Gnaden und Vollmachten durch den Papst Martin V. reich ausgestattet, kam Nicolaus von Matzen im Geleite mehrerer seiner deutschen Mitbrüder in seine Heimat. Die frommen Söhne des hl. Bruno, die überall an der Reformthätigkeit so grossen Antheil hatten, und die regeltreuen Schüler des hl. Bernhard hatten den Sinn für Ordenszucht in hervorragender Weise bislang in Oesterreich gefördert. Sie zählten jetzt auch zu den Reformatoren, welche der Landesfürst und die Kirchengewalt gemeinsam bestellt hatten. Doch auch hier zeigte sich, wie ängstlich die Bischöfe, hier Georg von Passau, die päpstlichen Vollmachten, die auf Bitten der Fürsten ertheilt wurden, als Einschränkung ihrer Rechte deuteten. Doch Albrecht, von dem Rathe Nikolaus von Dinkelspühl treu gefördert, ebnete alle Schwierigkeiten und nöthigte unter Abfertigung der Unzufriedenen die Klöster, die Visitatoren und mit ihnen die Observanz aufzunehmen.

So kamen die *Consuetudines Sublacenses* mit geringen Aenderungen auf deutschen Boden und werden nun ebenso oft als *Consuetudines Mellicenses* bezeichnet. Mit diesen Gebräuchen, welche im strengen Anschluss an die hl. Regel den Fleischgenuss auf die Kranken beschränkten und hierin wie im übrigen auf die regeltreue Observanz, wie selbe seit langer Zeit ausser Übung gekommen war, zurückgriffen, auch das nahezu erloschene Institut der Laienbrüder wieder erneuerten, war aber auch eine wesentliche Aenderung der Mönchsliturgie verknüpft. Die Cluniacenser, Fructuarienser und Hirsauerstatuten mit ihrem reichen Ceremonienschmuck hatten ausnahmslos in Deutschland gegolten. An deren Stelle trat jetzt der *Sublacenser ritus*, der sich zumeist an die Ordnung der kirchlichen Liturgie, wie selbe an der päpstlichen Curie in Übung war, im Gesang wie in den Ceremonien anschloss und die reiche Entfaltung der Processionen, der Sequenzen, der Jubili dadurch beseitigte. Minder

zu beklagen, vielmehr durchaus lobenswerth, war die Vorsorge der Dispense von den bis zum Uebermass theilweise durch Stiftungen angewachsenen Heiligenfesten und Jahrgedächtnissen, weil durch diese ebenso die Observanz wie das Chorgebet nach dem Geiste der hl. Regel gehindert wurde. Beide Klöster zu Melk und den Schotten blieben von nun an eifrige Reformmittelpunkte.

In Trier war es der ehemalige Official der bischöflichen Curie, dann Karthäusermönch Johannes Rode († 1439), dem durch Vermittlung des Erzbischofes Otto von Trier die Abtei St. Mathias daselbst 1419 übertragen wurde, bei deren Erneuerung ihn der Abt Reiner von Lüttich unterstützte. Auf deren gemeinsame Bemühung hin berief Martin V. 1422 ein Ordensprovincial-Capitel für die Kirchenprovinz Köln-Trier, indem er zugleich die von Clemens VI. suspendirten Kirchenstrafen der »Benedictina« wieder rechtskräftig erklärte. Dieses Capitel verkürzte die Frist der Abhaltung von Capiteln auf zwei Jahre. An St. Mathias in Trier knüpfte sich auch die Reform von Bursfeld durch Johannes Dederoth von Minden. Derselbe hatte schon als Vertreter seines Abtes für sein Kloster zu Reinhausen dem Concil von Constanz beigewohnt, stabilirte sich dann im Kloster Nordheim, von wo er 1430 als Abt und Reformator nach Klus bei Gandersheim und 1433 nach Bursfeld, wo nur ein Mönch den Convent und eine Kuh den Unterhalt desselben repräsentirte, berufen wurde. Von vier Mönchen des Reformklosters St. Mathias in Trier unterstützt, erneuerte er Bursfeld und es gelang ihm auch Klus und Reinhausen für dieselbe Reform zu gewinnen. Die nachfolgende Baslersynode bot die erwünschte Gelegenheit innigen Verkehres der reformeifrigen Aepte und Mönche. Hier begegneten sich die Schottenäbte Johannes von Wien, Heinrich Gulpen von Nürnberg, die Melkermönche Petrus von Rosenheim, Martin von Senging, der Abt Johannes Rode von St. Mathias in Trier, der päpstliche Legat und Concilsmitpräsident Abt Ludwig von St. Justina, damals bereits Präses der Congregation seit 1421; 1435 kam der gelehrte, reformeifrige Camaldulenser Ambrosius Traversari u. a. Zweifelsohne erstrebte die Synode mancherlei Gutes; von bleibendem Nutzen war insbesondere das Wahldecret von 1433, die Einschränkung der Reservationen, die Aufhebung der Exspectanzen. Die Synode erliess auch 1434 Reformvollmachten für Köln-Trier an Abt Johannes von St. Mathias in Trier; sowohl die Mainzer Ordensprovinz hielt 1435 ihr gewöhnliches Capitel im Dominikanerkloster zu Basel ab als auch die Ordensprovinz Köln-Trier, deren Statuten mit den, später durch die Synode 1439 für den ganzen Orden erlassenen, wörtlich gleichlautend sind. 1436 war unter dem Vorsitz des Cardinals Julian von S. Angelus und der Bischöfe Petrus de

Versailles von Digne und Johannes von la Rochetaillée von Lausanne ein gemeinsames Ordenscapitel deutscher Nation abgehalten worden, auf welchem die Idee der Vereinigung aller Congregationen wieder stark betont wurde; man solle sich, hiess es, nur auf die Substantialia beschränken, die Accidentalialia den einzelnen Klostervorständen überlassen. Dagegen brachte Melchior von Senging seine treffliche Schrift *Tuitions pro observantia s. regulae* zur Geltung, worin er die hohe Bedeutung der sog. Accidentalialia für die Bewahrung der Observanz nachweist, zugleich aber auch die Nothwendigkeit einer Revision der Lesestücke des Breviers nachdrücklich betonte. Von diesem und dem folgenden Jahre datiren auch die Basler Reformaufträge an die Bischöfe Deutschlands und des Nordens und die Bevollmächtigungen einzelner Visitatoren, wie des Augustinerpropstes Johannes Busch und wahrscheinlich auch des Abtes Johannes Hagen von Bursfeld (1439 † 1469). Vom Jahre 1445 findet sich die Anerkennung des »capitulum particulare inter abbates monasterii Bursfeldensis in confraternitate observantiae unitos« gemeiniglich »Bursfelder Union« genannt, durch die Basler Synode zuerst beurkundet; noch 1446 erbitten die Aebte von Bursfeld und Rheinhausen vom Legaten derselben Synode, Cardinal Ludwig von Arelate, gewisse Vollmachten bezüglich der Ordnung des Breviers. Erst 1448 wenden sie sich an den päpstlichen Legaten Card. Johannes von St. Angelus, und 1449 erfolgte die Bestätigung der Union durch den Erzbischof Dietrich von Mainz. Johannes Hagen war auch der Lehrmeister zahlreicher (17) Aebte und Reformpriorien. Er übernahm auch die endgiltige Abfassung des Ordinarium. Sowohl die Reform von Kastel, wie die von Melk-Schotten, der sich auch Tegernsee beigesellte, nahmen ihren Fortgang. Daneben giengen die gemischten kirchlichen und landesfürstlichen Visitationen und die Bisthumsynoden einher. Gegen die Verweltlichung besonders der Nonnenklöster, in denen nur gegen Einkauf Aufnahme stattfand und in welchen die Nonnen ihren Unterhalt von ihren Familien bezogen und selten ausdrücklich Profess ablegten, schritten die Synoden so z. B. von Strassburg v. J. 1435 ernst ein. Ein reicher Kranz von Nonnenklöstern unterwarf sich wieder der Clausur und dem gemeinsamen Leben. Leider fanden die Klöster im freien Wechsel der Reformen — so berief St. Gallen nacheinander Mönche von Hirsfeld, Kastel und Wiblingen — und in den leicht zu erlangenden päpstlichen Dispensen hinreichende Gelegenheit, sich vor ernstlicher Durchführung der Reform zu bewahren.

Neue, verstärkte Anregung erfuhr die Ordensreform durch den päpstlichen Legaten Cardinal Nikolaus von Cusa, der selbstverständlich an die bereits lebenskräftig sich entwickelnden Reform-

centren anknüpfte. Es waren die Benedictinerklöster Melk, Schotten in Wien, Tegernsee, Bursfeld, St. Peter in Erfurt, Bergen bei Magdeburg und die Augustinerpropstei Sulte bei Hildesheim. Kusa, in dessen Geleite sich der ebenso fromme, wie reformeifrige Karthäuser Dionysius Rickel befand, gieng nach Salzburg, Würzburg, wo er ein Ordenscapitel der Mainzerkirchenprovinz abhielt, Magdeburg, Erfurt, wo er am 7. Juni 1451 die Bursfelder-Union als päpstlicher Legat bestätigte. Es werden damals namentlich als zu ihr gehörig ausser den schon genannten angeführt: S. Peter in Erfurt, wo der Cardinal auch seinen Aufenthalt nahm, Homburg, Bergen, Cismar. Uebrigens waren schon früher S. Jakob ausserhalb Mainz 1446 und Huisburg 1445 beigetreten. Am 30. November 1451 in Mainz und wieder 6. März 1452 in Köln verlieh der Cardinal der Union Privilegien für die Zeit eines Interdictes; dann bestätigte er die Ordnung des neuen Brevieres gegen den Prior Heinrich von St. Jakob in Mainz. Ueberall wird die Visitation der Klöster, Einführung der Clausur bei den Nonnen betont und im Fall der Weigerung gegen die Reform das active und passive Wahlrecht entzogen. 1455 begegnen uns auch schon Klöster der Kirchenprovinzen Trier und Cöln in der Union. So U. L. Frau zu den Martyrern in Trier und Gross St. Martin in Cöln, unter dem trefflichen Reformabt Adam Villicus (»Mayr« 1454, † 1499) St. Florinus in Schönau, unter Abt Melchior, St. Johannisberg im Rheingau, unter Abt Konrad Rodenberg († 1486), welche neben St. Peter in Erfurt, Bergen und Huisburg Mittelpunkte des ernstesten Reformstrebens wurden. Uebrigens wollte man das Band der Liebe dieser Klöster in ihrer Observanz einigen, ohne Rechtseingriff gegen irgend jemanden. Die Jahrescapitel sollten neben den dreijährigen Ordensprovinzialcapiteln stattfinden. So bildeten diese Klöster das Ferment aller Reform in den Kirchenprovinzen Mainz, Köln-Trier und Magdeburg, am spätesten für Bremen-Hamburg, von welchen Sprengeln Ordenscapitel wiederholt bezeugt werden. 1459 bestätigte Papst Pius II. von Siena aus feierlich die Union von Bursfeld unter Verleihung der Privilegien der Congregation von St. Justina, welche diese durch Eugen IV. erlangt hatte. Durch die Bulle »Regis pacifici« und durch die Bulle »Inter nostri cordis arcana« 1461 beauftragte er den Bischof Johannes von Eichstätt, eine Einigung aller drei Observanzen: Melk, Bursfeld und Kastel in Deutschland herbeizuführen. Noch im gleichen Jahre bestellte er auch durch die Bulle »Militanti ecclesiae« Conservatoren und Richter für die Union. Uebrigens fehlte es auch an solchen Klöstern nicht, welche weder an den Ordenscapiteln theilnahmen noch sich um die Visitationsrezesse kümmerten und sich durch vorgebliche Exemption vor den Capiteln

und Visitatoren schützen wollten. Dahin zählten nicht nur die Schottenklöster zu Erfurt und Würzburg, sondern auch Klöster in den Diöcesen Bamberg, Mainz, Würzburg, Augsburg, Chur, Constanz (20 Klöster), Strassburg, Speier u. a. Diese wies Sixtus IV. durch die Bulle »Ad sacram Petri sedem« 1479 strenge an die Gewaltträger des Ordenscapitels, dem er sie vollständig unterwarf. Auch die Zustände in Friesland befriedigten weniger (1488). In der Kirchenprovinz Salzburg behinderten die kirchlichen und politischen Wirren wohl zumeist die Abhaltung von Capiteln. Dagegen dauerte die Reformthätigkeit der Melkerobservanz noch lange Zeit fort. Abt Martin von den Schotten, Wolfgang von Steier, besonders aber Johannes Slittpacher (Profess 1418, † 1482), welche über Auftrag des Cardinals Nicolaus von Cusa die Benedictinerklöster der Salzburgerprovinz visitirten, und Johannes Wischler von Freinsheim, Priester der Diöcese Speier (daher meist Johannes von Speier genannt — † um 1455) waren hervorragende Träger dieser Reform. Derselben gehören auch nebst Lambach, dessen bedeutendster Abt Thomas Messerer von Retz (1436, † 1474) war und S. Peter, wo die Aebte Georg Waller († 1435), Petrus Chluchaymer († 1466) und Rupert Keutzl († 1495) im Geiste der Reform wirkten, der Abt zu St. Ulrich in Augsburg, Melchior Stanheim (1459 † 1482), Profess von Melk, dann von Wiblingen, wo Udalrich Habluzel (1450, † 1473) Abt war, Conrad Airschmalz, Abt von Tegernsee (1461, † 1492), ebendasselbst Bernhard Waging, der gelehrte Freund Cusas († 1472), und Reformator der Nonnenklöster Bergen D. Eichstätt, und Sonnenburg D. Brixen, Christian von Salzburg, Profess von Tegernsee, Abt von Oberaltaich, ein bedeutender Regelerklärer und a. m. an. Noch ist die eigenthümliche Persönlichkeit des Angelus Rumpler, Abt von Formbach (1501, † 1513), zu erwähnen. Die Kastellerreform verbreitete Hartung Pfersfelder (1451—1458), Abt von Michelfeld, Michelsberg, endlich von St. Emmeran durch seine »Consuetudines.« Von Reichenbach kam diese Observanz auch nach Metten, woselbst sich die »Breviatura et ordo operis Dei secundum breviaturam observantiae Castellensis« erhalten hat. Leider erwies sich die wiederholt versuchte Vereinigung der drei Observanzen von Melk, Kastel und Bursfeld stets als fruchtlos. Von der Enthaltung von Fleischspeisen wurde selbst von Rom aus für manche Klöster dispensirt, so für Salfelt, Ilsenburg, durch die Bursfelder-Congregation selbst für Clarwatter.

Bedeutsam für die Entwicklung des Humanismus in Deutschland waren besonders St. Ulrich und Afra in Augsburg, wo uns Sigmund Meisterlein, Conrad Herdegen u. a. begegnen, vor allen

aber die Persönlichkeit des Johannes von Tritenheim, Abt von Sponheim, dann zu S. Jakob bei den Schotten in Würzburg (1506 † 1516) und sein Freundeskreis. Unter seinen Schülern ragten Johannes Bouzbach von Laach († 1526) und Paul Lange von Pegau hervor. Bei den zahlreichen Volksschulen fehlte es nicht an unterrichteten Ordenscandidaten, und es war deshalb die Errichtung von Schulen nicht so bedeutend; doch erübrigen fast überall »scholares pueri« als Sängerknaben; höhere Studien fanden ihre Förderung an den rasch erblühenden Universitäten. Doch wurde der Wunsch nach höheren Lehranstalten durch Ordensglieder selbst nicht selten laut. Immerhin fehlte es an regem Reformeifer und literarischer Thätigkeit am Rheine wie an der Donau nicht. Auch die Buchdruckerkunst fand in den Klöstern (Subjaco, Montserrat, Ottobeuern u. a.) und durch selbe eifrige Förderung, ohne dass man Kunst und Fleiss des Abschreibens vernachlässigte. Doch schon nahte sich auch der unkirchliche Humanismus, wenn auch langsam, den Klosterpforten.

Die Klöster Böhmens, Mährens, Schlesiens, Sachsens, der Lausitz, selbst zum Theil in Baiern und Franken, erfuhren das traurige Schicksal wenn nicht ihres Unterganges in den Husitenkriegen, doch schwerer, langandauernder Schädigung seit 1420, in welchem Jahre schon Břevnov, Postelberg und Ostrova fielen. Manche Klöster verschwanden für immer. Die Klostergüter verfielen dem königlichen Fiscus, unter dem Titel des Schutzes, der sie seinen Anhängern auslieferte, oder dieselben riss der Adel an sich, dem sich Kaiser Sigmund selbst dazu verpflichten musste, die Mönche nicht wieder mit Gewalt einzuführen und die zerstörten Klöster nicht wieder aufzubauen. Die Abgeordneten des Basler-Concils leisteten auf das eingezogene Kirchengut Verzicht. Die Südslaven litten schwer durch die vordringenden Türken. In Dalmatien, Albanien, wo Skanderbeg kämpfte, Bosnien wurden die Klöster, bisher commendirt, verlassen, zum Theil den flüchtigen Bischöfen als Ersatz übergeben. In Ungarn verwahrte sich der Landtag von 1445 gegen die überhandnehmende Laien-Commende. Nur Ordenspersonen sollten Abteien erlangen können. Schon 1478 verließ Sixtus IV. den Abteien Graab, Bobolcha, Bil in den Diöcesen Kolocza, Veszprim, Agram, da sie sich kanonisch verbunden hatten, für solange, als sie die reguläre Observanz bewahren würden, alle Privilegien der Congregation von St. Justina 1505 empfiehlt Julius II. dem König Wladislaus II. Matthäus von Tolna, ehemals königlichen Notar, nun Abt von Martinsberg (1500—1534) als Reformator der übrigen Benedictinerklöster, nachdem Martinsberg selbst seit langem

unter Commendeäbten, die man Gubernatoren nannte, gestanden war. 1512 erfolgte die Union von acht königlichen Abteien mit jährlichen Capiteln neben den 3jährigen, und 1514 endlich verlieh Leo X. der Abtei Martinsberg die ausgedehntesten Privilegien der Congregation von Monte Casino, indem er sie zugleich zur Erzabtei erhob, nachdem er bereits 1506 den Abt zum Ordenspräses für Ungarn bestellt hatte. Nur zu bald sollte jedoch dieser glückliche Anfang leider ein überaus trauriges Ende nehmen.

König Heinrich V. von England forderte allgemeine strenge Reform und nahm die Angelegenheit in die eigene Hand; jedoch musste er sich mit einigen Verbesserungen zufrieden geben. Theilweise Enthaltung von Fleischspeisen und Einschränkung des Peculiums waren die Hauptsache. Uebrigens scheinen genug graduirte Aebte, Prioren und Mönche bei den Capiteln auf, deren mehrere nachweisbar sind. Der berühmteste Abt war wohl Johannes Whethamstede († 1464) von St. Alban.

Frankreich, Italien, Spanien, aber auch Deutschland gaben also nicht geringe Bürgschaft für eine freudige Hebung des Mönchthums. Doch der an den Herzen der Völker nagende Widerwille gegen die Curie, welche die Kirchengüter oft geradezu zu missbrauchen schien, die durch ungläubigen Humanismus grossgezogene spöttische Zweifelsucht — der Missbrauch und die die Geringschätzung der Kirchenstrafen, die Verweltlichung des Episcopates, die social-politischen Strömungen bereiteten trübe Tage vor, woran das Mönchthum gewiss die geringere Schuld trug.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

### Anmerkungen.

<sup>28)</sup> Wilhelm von Dijon und Richard von Verdun nahmen bereits gerne „simpliciores et idiotae e saeculo ad se confugientes fratres,“ auch „laici“ genannt, auf, denen sie statt des Chorgebetes eine bestimmte, einfache Gebetsform vorschrieben. Dieses ist wohl das früheste Beispiel von der Aufnahme erwachsener einfacher Laien; etwas später, als man die „benedictio monachorum“ der Profess der „monachi clerici, litterati“ beifügte, werden sie als „illiterati,“ „cónversi“ (im neuen Sinne, früher stand conversus dem nutritus, oblatum entgegen) „barbati“ bezeichnet. Oft verpflichteten sich Laien nur zum Gehorsam („obediensarii“), hiessen wohl auch, weil sie sich und ihr Vermögen dem Kloster opferten, „oblato“ (gleichfalls mit veränderter Bedeutung, da bisher oblato = nutriti galt).

<sup>29)</sup> Dieses zeigte er vor allem in seiner Familienstiftung Marciniacum, die zunächst für „peccatrices feminae mundi loqueis fugientibus“ bestimmt war, aber auch „spontaneae pauperes,“ wie seine eigene Mutter und eine seiner Schwestern aufnahm. Alle lebten daselbst „pro Dei timore clausae“ und es bestanden zwei Abtheilungen, eine für das gemeinsame Leben („claustrales“), eine zweite für Inclusinen. Ergreifende Details siehe Bibl. Clun. ed. Marrier 491 ff.

<sup>30)</sup> Kein geringerer als der hl. Anselm spricht sich (l. 3. ep. 157 ad virg. nobilem, bei Bouix de jure regul. I. 134) darüber also aus: „Antequam fieret ista nunc usitata monachici propositi professio et sacratio, multa millia utriusque sexus hominum solo habitu se ipsius esse propositi profitentia celsitudinem et coronam consecuti sunt. Et qui tunc habitum sine ipsa professione et sacratione assumtum reiciebant, apostatae iudicabantur.“

<sup>31)</sup> Da dieser Abschnitt ohnehin aus der Kirchengeschichte bekannter ist, wurde er kürzer skizzirt.

<sup>32)</sup> Es dürfte wohl nur ein Uebersehen sein, dass der öffentliche Cult dieser grossen hh. Benedictinerpäpste Victor III. und Urban II. bis zur Stunde noch in manchem Kloster unterbleibt.

<sup>33)</sup> Die Cluniacenserstatuten, welche selbst in doppelter Bearbeitung vorliegen, deren eine Bernhard von Marseille verfasste, während die andere der hl. Ulrich niederschrieb, liegen den ausführlichen Statuten des hl. Wilhelm von Hirsau — Hirsauerstatuten — zu Grunde. Dagegen genossen aber in den von St. Blasien ausgehenden Stiftungen die von Fructuaria mehr Ansehen und lassen sich in mannigfachen Uebearbeitungen nachweisen. Sie dürften um 1090 niedergeschrieben worden sein. — Die „Religio quadrata,“ wie selbe von Zeitgenossen genannt wurde, umfasste ausser den geschorenen Mönchen die Brüder Bärtlinge, die gemeinschaftlich lebenden Klosterfrauen und die Inclusinen. Die bezüglichlichen Quellen berichten übrigens auch von Männern und Frauen, welche in Gehorsam und mit Uebergabe ihres Besitzthums den Klöstern dienten. — Uebrigens fehlt es gleichwohl an mancherlei Bedenken gegen die mit der Mönchsreform verbundenen Aenderungen der älteren einfacheren Observanz nicht, wie dieses hinlänglich die um 1080 von Casino ausgegangene Antwort auf die Anfrage der Hersfelder Mönche in mehr als einer Hinsicht interessant beleuchtet wird. Und dieses Schriftstück erscheint bruchstückweise und ohne Angabe des Adressaten zudem vielfach verbreitet.

<sup>34)</sup> Jedoch nicht in den kaiserlich gesinnten Abteien allein fehlte es an Widerspruch gegen die kirchliche Haltung. Auch in Reformklöstern machte sich eine Mittelstellung und ein zum Theil nachgiebiges Schwanken zeitweise geltend, welches in der reichen zeitgeschichtlichen, staats- und kirchenrechtlichen Controvers-Literatur zum Ausdruck kommt.

## Beiträge zum Mauriner-Briefwechsel.

Mitgetheilt von Dr. A. Goldmann.

Die seit längerer Zeit verbreitete Kunde von einer umfassenden Publication des Mauriner-Briefwechsels hat gewiss nicht verfehlt, bei allen Freunden und Verehrern der Mauriner die lebhafteste Theilnahme und die freudigsten Hoffnungen zu erwecken. Denn wenn schon die bisher bekannt gewordenen Correspondenz-Fragmente, die zumeist planlos aufgerafft, wie es der blosse Zufall wollte, bald hier bald dort ans Licht kamen, eine Fülle wissenswerter Einzelheiten enthielten, wie viel lässt sich erst von einer systematisch vorbereiteten und sorgfältig edirten Gesamtausgabe des weitverzweigten Briefwechsels für die Kenntnis der inneren und äusseren Verhältnisse der Congregation vom Beginn derselben bis zur Auflösung, für das Privatleben ihrer Mitglieder und für die Entstehungsgeschichte ihrer monumentalen Werke zuversichtlich erhoffen! Besitzen wir erst den Briefwechsel der